

05/2013

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Energie und Umwelt

- *Miriam Marnich*, Energiewende: Stand und Ausblick aus kommunaler Sicht
- *Miriam Marnich*, Energiewende: Was ändert sich im Jahr 2013 für die Energiewirtschaft?
- *Dr. Simon Burger*, Die Ergebnisse des Klimagipfels aus kommunaler Sicht
- *Dr. Klaus Wortmann*, Die Gemeinden bei der EnergieOlympiade 2011/12
- *Dipl.-Ing. Kay Möller*, Benchmarking Trink- und Abwasser Norddeutschland
- *Timm Fuchs*, Kosten der Energiewende
- *Nicola Brockmüller, Thomas Voigt*, Zweierlei vom Stiftungsland: Naturgenuss trifft Gaumenfreude
- *Norbert Portz, Bernd Düsterdiek*, Feuerwehrbeschaffungskartell: Kommunen werden entschädigt

C 31168 E

ISSN 0340-3653

65. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

65. Jahrgang · Mai 2013

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 35, gültig ab 1. Januar 2013.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 83,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,40 € (Doppelheft 20,80 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Hochspannungsmasten an der
Hetlinger Schanze
Foto: Bruno Egge, Halstenbek

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema:

Energie und Umwelt

Auf ein Wort

Jörg Bülow
Erhalt von Grundschulen: die Chance
im Sinne der Kleinsten nutzen! 126

Aufsätze

Miriam Marnich
Energiewende: Stand und Ausblick
aus kommunaler Sicht 127

Miriam Marnich
Energiewende: Was ändert sich
im Jahr 2013 für die Energie-
wirtschaft? 130

Dr. Simon Burger
Die Ergebnisse des Klimagipfels aus
kommunaler Sicht 131

Dr. Klaus Wortmann
Die Gemeinden bei der
EnergieOlympiade 2011/12 133

Dipl.-Ing. Kay Möller
Benchmarking Trink- und Abwasser
Norddeutschland 137

Timm Fuchs
Kosten der Energiewende 139

Nicola Brockmüller, Thomas Voigt
Zweierlei vom Stiftungsland:
Naturgenuss trifft Gaumenfreude 141

Weiterer Beitrag

Norbert Portz, Bernd Düsterdiek
Feuerwehrbeschaffungskartell:
Kommunen werden entschädigt –
Dauerhafte Prüfung der Bieter-
zuverlässigkeit vorgesehen 142

Aus der Rechtsprechung

Für die Wirksamkeit eines von
abgabenrechtlichen Vorschriften
abweichenden Vertrages bedarf es
einer besonderen gesetzlichen
Ermächtigung
BVerwG vom 12.12.2012
AZ: BVerwG 9C 12/11 144

Aus dem Landesverband 147

Pressemitteilungen 150

Buchbesprechung 151

Erhalt von Grundschulen: die Chance im Sinne der Kleinsten nutzen!

Die Grundschule ist oftmals die wichtigste Einrichtung in der Gemeinde. Sie ist nicht nur Bildungseinrichtung, sondern kultureller und sozialer Treffpunkt (z. B. für Feste, Vereinssport, Volkshochschule, Musikschule etc.). Sie ist außerdem oft der Ort, an dem die Familien sich kennenlernen, Zugezogene und Einheimische. Sie ist außerdem ein Ort, an dem besonders stark bürgerschaftliches Engagement ausgeübt wird (z. B. im Förderverein, in der Elternvertretung, bei der Nachmittagsbetreuung etc.).

Daher kümmern sich unsere gemeindlichen Schulträger intensiv um ihre Schulen und investieren in eine möglichst gute Ausstattung und attraktive Gebäude, sei es eine Gemeinde, ein Schulverband oder das Amt.

In den letzten Jahren sind zahlreiche Grundschulen geschlossen worden, die von den kommunalen Schulträgern sehr gut ausgestattet und gepflegt wurden und an denen Lehrer, Eltern und Schüler mit großem Engagement zusammengearbeitet haben. Die Zahl der Grundschulen (öffentliche und private) ist von 2001 bis 2011 von 657 auf 427 (also um 230 oder 35 %) zurückgegangen, dieser Prozeß setzte sich seitdem fort.

Zahl der Schulen sinkt dramatisch

Angesichts dessen hat der Gemeindegtag schon in seinem Positionspapier „Starke Gemeinden – Starkes Land: 10 Kernaufgaben für die Landespolitik in der 18. Wahlperiode“ vom Frühjahr 2012 gefordert, die Welle der Schließung von Schulstandorten im ländlichen Raum zu beenden. Es muß etwas geschehen.

Daher hatten wir uns gefreut, als es im Koalitionsvertrag vom Juni 2012 hieß:

„Die Sorgen im ländlichen Raum nehmen wir ernst: Um die Schule im Dorf zu lassen, wollen wir dem Schulträger Flexibilität bei der regionalen Umsetzung bei kleinen Schulen ermöglichen.“

Dafür brauchen wir nun Ergebnisse. Unser Ziel ist, möglichst viele Grundschulstandorte zu erhalten.

Auch uns ist klar: wo die Eltern mit den Füßen abstimmen, kann man sich nicht dauerhaft entgegenstemmen. Die Zahl der Grundschüler ist in den 10 Jahren vom Schuljahr 2001/2002 bis zum Schuljahr 2011/2012 von 122.769 auf 103.087, also um rund 20.000 oder 16 % zurückgegangen. Ein noch viel stärkerer Rückgang

steht in den kommenden Jahren bevor.

Eltern werden verunsichert

Aber nicht nur der demographische Wandel, sondern vor allem politisch zu verantwortende Faktoren, beschleunigen den Niedergang einer Grundschule:

- Mit dem Schulgesetz vom 24.1.2007 wurden strikte Mindestgrößen eingeführt. Aber diese sind willkürlich festgelegt und damit politisch veränderbar.
- Mit dem Schulgesetz vom 24.1.2007 wurden die Schuleinzugsbereiche abgeschafft. Damit ist eine verlässliche Schulentwicklungsplanung unmöglich geworden. Für Kommunale Investitionen gibt es keine Zukunftssicherheit, die Existenz der kommunalen Einrichtung Schule wird von Faktoren abhängig, die von der Gemeinde nicht beeinflusst werden können. Ein Konkurrenzkampf der Kommunen um Schüler und damit den Fortbestand einer Schule wurde ausgelöst. Das ist ein unhaltbarer Zustand. Denn damit wird die Nähe und Qualität der Bildung davon abhängig, ob die Kommune viel Geld hat oder wenig.
- Gemäß einer Landtagsanfrage (Drucksache 18/462 vom 05.02.2013) sind 20 Schulleiterstellen an Grundschulen unbesetzt, davon in 3 Fällen seit mehr als einem Jahr, in 14 Fällen seit Beginn des Schuljahres 2012/2013. Das Fehlen eines Schulleiters gibt den Eltern kein gutes Signal für die Zukunftssicherheit einer Schule.
- Das Unterschreiten der Mindestgröße löst im Bewußtsein der Eltern Unsicherheit über die Zukunft des Standortes aus. Das beschleunigt den Prozeß, da nicht mehr sicher ist, dass das Kind diese Grundschule bis zur 4. Klasse besuchen kann.
- Immer öfter nennt das MBF eine Zahl von mind. 44 Schülern für Außenstellen. Diese Zahl steht in keinem Gesetz und keiner Verordnung. Allein ihre Nennung ist jedoch ebenfalls geeignet, den Niedergang einer Grundschule zu beschleunigen.

Wir stehen also vor der Frage, wie wir mit der absehbaren Entwicklung umgehen: Wollen wir große Grundschulzentren mit hohen Beförderungskosten und langen Fahrzeiten für die Kinder oder wollen wir möglichst wohnortnahe und überschaubare Grundschulen?



Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT

Können wir uns die Schließung von Schulen leisten ?

Die Landesregierung greift das Problem auf, hat aber noch keine klaren Prämissen. Das Bildungsministerium sagt: Wir können es uns nicht leisten, jeden Schulstandort zu erhalten. Wir stellen die Gegenfrage: können wir es uns im Sinne guter Bildung leisten, weitere Schulen zu schließen?

Das Bildungsministerium fordert Konzepte und nennt stets 2 Kriterien: Der Schulstandort muss kostenneutral und pädagogisch sinnvoll sein.

Offenbar ist es also notwendig,

1. Konzepte zum Erhalt von Grundschulstandorten zu entwickeln (Entwicklung von Konzeptbausteinen),
2. den Begriff der Kostenneutralität zu klären und
3. zu klären, was pädagogisch sinnvoll ist. Dafür braucht es etwas Zeit und Freiraum für gute Ideen. Dafür schlagen wir ein Moratorium insofern vor, dass in den kommenden drei Jahren keine Standorte geschlossen werden. Das dürfte uns genügend Zeit geben, Antworten auf diese Fragen zu finden. Dieser Zeitraum könnte auch für die Erprobung von Maßnahmen genutzt werden.

SHGT fordert Moratorium: 3 Jahre lang keine Schulschließung

Welche Ansatzpunkte könnte die Politik nutzen? Einige mögliche Elemente einer neuen politischen Initiative zum Erhalten von Grundschulen seien genannt:

- Die Mindestgrößen müssen flexibler gehandhabt werden. Auch die Grundschulen müssen von der demografischen Rendite profitieren.
- Auf eine starre Mindestgröße für Außenstellen ist zu verzichten; insbe-

sondere lässt sich die vom Ministerium jüngst propagierte Mindestschülerzahl von 44 pädagogisch nicht begründen.

- Die Kriterien zum Erhalt eines Schulstandortes sind grundsätzlich zu ändern: statt einer zahlenmäßigen Mindestgröße sollten qualitative Kriterien vorgegeben werden, die bei guter Arbeit vor Ort auch durch kleine Schulen erfüllbar sind. Es dürfte inzwischen unstrittig sein, dass die Schülerzahl keine verlässliche Aussage für die Qualität einer Grundschule bieten kann.
- Der Begriff der „Außenstelle“ sollte durch eine attraktivere und auf Stabilität ausgerichtete Bezeichnung ersetzt werden.
- Eine Verunsicherung der Eltern durch die Schulentwicklungsplanung und andere Aussagen zur Zukunft einer Schule sollte vermieden werden.
- Eltern sollte Verlässlichkeit dafür geschaffen werden, dass ein an einer Grundschule eingeschultes Kind diese auch bis zur 4. Klasse besuchen kann.

Bausteine eines politischen Konzeptes

- Wir brauchen wieder eine stabile Grundlage für die Schulinvestitionsplanung durch verlässliche Schülerströme.
- Die Schulleiterposition an Grundschulstandorten ist schnellstmöglich nachzubeseetzen. Wir brauchen eine frühere Einbindung der Schulträger bei der Nachbesetzung.

- Die Unterrichtsversorgung an Gemeinschaftsschulen darf nicht zu Lasten der Grundschulen einseitig verbessert werden. Die notwendige Einrichtung neuer Oberstufen darf nicht durch die Schließung von Grundschulen und damit auf dem Rücken der Kleinsten „erkauft“ werden.
- Es sollten diejenigen Praxiserfahrungen und pädagogischen Erkenntnisse herangezogen werden, die auch die Vorteile kleiner Grundschulen bestätigen.
- Die Zusammenarbeit von Erziehern und Lehrern und damit von Kindertageseinrichtungen und Schulen ist systematisch zu verbessern.
- Bei der Wirtschaftlichkeit muß es endlich eine Gesamtbetrachtung geben. Es darf nicht sein, dass das Land sich auf Kosten der Kommunen saniert. Denn damit würde die Schuldenbelastung des Staates insgesamt nicht sinken, Schulden würden nur auf die Kommunen verlagert.
- Das Verfahren zur Bildung von Außenstellen und zur Schließung von Standorten sollte transparent gemacht werden.

Wird durch Schließung von Schulen wirklich gespart ?

Vor allem für die Kostenfrage bedarf es endlich der ehrlichen Beantwortung zweier Fragen. Erstens: was wird durch die Schließung einer Grundschule eigentlich gespart? Zweitens: Welche Mehrkosten

entstehen durch die Schließung einer Schule für die Kommunen (Nachnutzung des Gebäudes, Ersatzräume für Drittnutzer, Erweiterung anderer Schulen, Schülerbeförderung etc.)? Allein der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat in seinem Haushalt für 2013 über 1,1 Mio. € Mehrausgaben für Schülerbeförderung mit der ausdrücklichen Begründung der Schließung von Schulen eingeplant!

Bei all dem sollten die Bildungschancen der Kinder im Vordergrund stehen. Noch längere Fahrten im Schulbus für die Kleinsten tragen sicher nicht dazu bei. Wir wollen, dass das Prinzip „Kurze Beine - Kurze Wege“ wieder überall gilt.

Wenn auch die Landespolitik dies will, gibt es jetzt durch die vom Bildungsministerium ergriffene Initiative eine Chance. Dafür muß das Bildungsministerium aber auch selbst Bausteine für die von ihm geforderten Konzepte entwickeln und klare Zusagen machen, wie die Kommunen die Schließung eines Standortes vermeiden können. Das in der zweiten Jahreshälfte 2013 anstehende Gesetzgebungsverfahren zum Schulgesetz muß für einer Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen genutzt werden. Wir sind zur Mitwirkung bereit.

Ihr
Jörg Bülow

Aufsätze

Energiewende: Stand und Ausblick aus kommunaler Sicht

Miriam Marnich, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Die Energiewende hat uns in den letzten zwei Jahren praktisch täglich begleitet. Die öffentliche Debatte ist geprägt von erheblichen Zweifeln über den Erfolg des Großprojekts. Sorgen bereiten steigende Strompreise, die Gefährdung der Versorgungssicherheit und Verzögerungen beim Netzausbau. Auch wenn sich insbesondere der Ausbau Erneuerbarer Energien auf einem guten Weg befindet, gibt es noch eine Menge Baustellen. In der öffentlichen Kritik stehen vor allem die fehlende Verantwortung durch den Bund und die mangelnde Abstimmung mit Ländern, Kommunen und Bürgern. Trotz gemeinsamer Ziele machen die unterschiedlichen Interessenlagen aller beteiligten Akteure

die Umsetzung zu einem schwierigen Prozess. So kommen die zentralen Maßnahmen für eine Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, der Entwicklung eines neuen Marktdesigns, der Verbesserung der Energieeffizienz und des Netzausbaus nur schleppend voran. Kommunen sind davon in einem besonderen Maße betroffen. Sie sind schließlich nicht nur selbst oder gemeinsam mit ihren Unternehmen Energieerzeuger-, sondern mit einer Vielzahl an öffentlichen Gebäuden und Straßen auch Energieverbraucher. Doch was braucht es aus gerade aus kommunaler Sicht für eine erfolgreiche Energiepolitik?

Energiewende heute

Die Ziele der Energiewende sind klar formuliert. Bis spätestens 2022 soll nicht nur der Ausstieg aus der Kernenergie erfolgen, sondern der Anteil der Erneuerbaren Energien bei 35 % am Stromverbrauch liegen und klimaschädliche Emissionen bis 2020 um 40 % gegenüber dem Jahr 1990 gesenkt werden. Was die Energiewende und ihre Umsetzung vor Ort konkret bedeutet, erfahren Städte und Gemeinden seit den Beschlüssen der Energiewende im Juni 2011 jeden Tag. Die Bausteine der Energiewende, ihre Zusammenhänge und Herausforderungen zeichnen sich seitdem immer deutlicher ab. Der Anteil des Stroms aus Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland betrug im Jahr 2012 bereits 22 % und steigt weiter kräftig an. Der größte Anteil stammt aus dezentralen, kleinen Wind- und Solaranlagen, aber auch aus Biogasanlagen. Die stark schwankende und zunehmende Stromerzeugung aus den von Sonne und Wind abhängigen

Energiequellen führt nicht nur zu einem erheblichen Anpassungsbedarf der örtlichen und regionalen Netzinfrastruktur, sondern vor allem auch zu Auswirkungen auf die Umwelt und Umgebung der Bürger. Nicht nur die optisch wahrnehmbaren Veränderungen, sondern vor allem der mit dem erheblichen Investitionsbedarf verbundenen Mehrkosten, die sich im Strompreis für die Bürger und Kommunen niederschlagen, haben auch auf politischer Ebene eine vielschichtige Debatte ausgelöst. Seit einiger Zeit wird daher eine Reform des Fördersystems für Erneuerbare Energien und ein neues Marktdesign diskutiert, in dem parallel auch Reservekraftwerke gefördert werden können und mit dem die Energiewende finanzierbar bleibt. Die Anforderungen, die die Umstellung des ursprünglich zentralen Energiesystems auf eine alternative und zunehmend dezentral angesiedelte Energie für die Kommunen mit sich bringen, sind zunehmend gewachsen. Angefangen vom Aus- und Umbaubebedarf der kommunalen Verteilnetze, über den verstärkten Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung bis hin zum Erhalt und Bau flexibler Kraftwerke: Kommunen haben in der Energiewende in ganz besonderem Maße mit vielen Herausforderungen zu kämpfen. Sie erleben die zurzeit geführte öffentliche Diskussion um Erneuerbare Energien und Netze unmittelbar vor Ort und sind mit damit verbundenen Widerständen der Bürger konfrontiert. Um diese Aufgaben meistern und zum Erfolg der Energiewende beitragen zu können, ergeben sich aus kommunaler Sicht folgende entscheidende Stell-schrauben:

Klare und verlässliche Rahmenbedingungen

Städte und Gemeinden haben mit der Energiewende einen Gestaltungsauftrag erhalten und diesen auch angenommen. Schließlich sind damit auch eine Vielzahl an Chancen für Kommunen, ihre Bürger und die gesamte Region verbunden. Um die neuen Geschäftsfelder nutzen und die Energiewende vor Ort effektiv mitgestalten zu können, bedarf es klarer und verlässlicher politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen, die Städte und Gemeinden einen praktikablen Handlungsrahmen bieten. Planungs- und Investitionssicherheit für Kommunen und ihre Unternehmen sind schließlich Grundvoraussetzung, um den Bau und die Modernisierung von Netzen, Speichern und neuen, flexiblen Kraftwerken vornehmen zu können. Städte und Gemeinden investieren selbst oder gemeinsam mit ihren Unternehmen in Erneuerbare Energien und Netze, bauen und betreiben Windkraft-, Photovoltaik- und Biogasanlagen und sorgen damit für mehr Wertschöpfung vor Ort. Sie kriegen die unbeständigen Rahmenbedingungen, insbesondere im Rahmen des

Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG), daher unmittelbar zu spüren. Bereits getätigte kommunale Investitionen und fortgeschrittene Planungen werden durch plötzliche Änderungen der Rahmenbedingungen nachträglich entwertet, bedeuten eine Gefahr für Arbeitsplätze und halten Investoren von künftigen Vorhaben ab. Gleichzeitig fehlt es sowohl im Bereich des Gemeindewirtschaftsrechts und in den Regularisierungsvorschriften seitens des Bundes an Anreizen für Investitionen. Leitende Ziele müssen dabei stets die Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit sein.

• Erneuerbare Energien

In der Diskussion um die Anpassung des EEG wird es entscheidend um zwei Dinge gehen. Zum einen, dass die Energiewende insgesamt wirtschaftlich bleibt und zum anderen die Kosten gerecht zu verteilen. Das EEG zu reformieren und die EEG-Umlage zu begrenzen, ist dringend erforderlich. Hierfür bedarf es eines langfristigen Konzepts, dass sich an marktwirtschaftlichen Instrumenten orientiert und allen Beteiligten mehr Planungssicherheit und Transparenz bietet. Das bestehende Fördersystem darf als Kernbestandteil der Energiewende nicht grundsätzlich infrage gestellt werden, um das Vertrauen in Investitionen und Planungen in EEG-Anlagen nicht nachhaltig zu stören. Die Reformvorschläge der Bundesregierung für ein neues EEG aus dem Jahr gingen weit auseinander. Das Bundesumweltministerium beabsichtigte aus Gründen der Planungssicherheit an den bisherigen Grundsätzen des EEG festzuhalten und bevorzugte dabei ein konsensuales Verfahren. Das EEG solle sich langfristig an marktwirtschaftlichen Instrumenten orientieren. Dagegen forderte das Bundeswirtschaftsministerium die Einführung eines sog. Quotenmodells. Nach diesem würden sich die Stromversorger verpflichten, einen bestimmten Anteil ihres an die an die Verbraucher gelieferten Stroms aus Erneuerbaren Energien selbst zu decken oder die fehlende Mengen durch Zertifikate auszugleichen, die vom Stromproduzenten gekauft oder an einer Börse erworben werden können. Unabhängig von der Wahl des Modells muss an einer effizienteren Gestaltung des Fördersystems gearbeitet werden. Die Erneuerbaren Energien müssen schrittweise an den Markt herangeführt werden, um auf lange Sicht allein im Wettbewerb bestehen zu können. Der Ausbau Erneuerbarer Energien sollte dabei im Gesamtsystem, d.h. mit den Wechselwirkungen zu dem Bau neuer und flexibler Kraftwerke und der vorhandenen Netzinfra- und Speicherstruktur, betrachtet werden.

• Netzausbau

Der Netzausbau ist einer der größten Bau-

stellen der Energiewende. Die Anforderungen an die Stromnetze nehmen aufgrund des Anstiegs Erneuerbarer Energien zu. Den Kommunen kommt aufgrund der dezentralen Strukturen dabei eine besondere Rolle zu. Nur wenn sowohl die Übertragungsnetze als auch die regionalen Verteilnetze in der Lage sein werden, den Strom aus den Erzeugungsanlagen aufzunehmen und abzutransportieren, wird die Energiewende funktionieren. Doch der Netzausbau befindet sich stark im Verzug. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die fehlende Koordinierung und Abstimmung beim Leitungsausbau zwischen Bund und Ländern, deren Ausbauziele oftmals konkurrieren. Zum anderen sind es lange Planungs- und Genehmigungsverfahren, die den Netzausbau blockieren. Über die Hälfte der bereits im Jahr 2009 mit dem Energieleitungsausbaugesetz festgelegten vordringlichsten Leitungstrassen befinden sich im Zeitverzug. Von dort ermittelten 1834 erforderlichen Kilometern wurden bislang rund 260 km realisiert. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Netzstabilität als auch auf die Versorgungssicherheit haben. Es besteht daher dringend Handlungsbedarf. Der im Bundesbedarfsplan festgeschriebene Leitungsaus- und Umbaubebedarf sieht dabei 2.900 km Netzertüchtigung und 2.800 km Neubau bis zum Jahr 2022 auf der Ebene der großen Übertragungsnetze vor. Der mit ihm verfolgte Ansatz, sich zunächst auf die vordringlichsten Ausbauprojekte zu konzentrieren und Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Ländern zu straffen, ist richtig. Entscheidend dabei wird es sein, Kommunen und Bürger gleichermaßen mitzunehmen. Ein stärkerer Fokus muss vor allem auf den Aus- und Umbau der Verteilnetze gerichtet werden, die durch ansteigenden und schwankenden Strommengen aus Erneuerbaren Energien oftmals an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Auf der der Netzebene werde über 97 % des Stroms aus Erneuerbaren Energien aufgenommen und in die höheren Netzebenen weiter transportiert. Sie müssen modernisiert und flexibilisiert werden, um künftig Angebot und Nachfrage besser aufeinander abstimmen zu können. Intelligente Netze und Speichermöglichkeiten können dabei helfen, sich von Witterungsbedingungen und Lastschwankungen unabhängig zu machen. Hierfür fehlt es jedoch an ausreichenden Investitionsanreizen.

• Reservekraftwerke

Um die Energieversorgung auch an windstillen- und sonnenarmen Tagen, gerade in der Winterzeit sicherstellen zu können, werden darüber hinaus flexible, zuschaltbare Reservekraftwerke benötigt. Auch hier führen fehlende wirtschaftliche Anreize zu einem Investitionsstau. Beide Ener-

gieformen, fossil und erneuerbar, müssen künftig nebeneinander am Markt bestehen können. Wichtig ist, nicht nur die Zurverfügungstellung von Energie zu vergüten, sondern auch die Leistungsfähigkeit, wie etwa die Flexibilität sowohl auf der Erzeugungs- als auch auf der Nachfrage-seite. Auch hier sollte sich verstärkt an marktwirtschaftlichen Instrumenten orientiert werden. Der VKU hat hierfür in diesem Jahr ein Konzept vorgelegt. Um das Problem der Investitionssicherheit im Bereich der Grundlastkraftwerke zu lösen, wird dort ein Leistungs- und Zertifikatemarkt vorgeschlagen, über den derjenige, der gesicherte Stromerzeugung anbietet, ein Entgelt für die Bereitstellung erhält.

Kosteneffizienz der Energiewende

Die Umsetzung des gesamten „Maßnahmenpakets“ wird nicht zuletzt davon abhängen, ob die Energiewende für alle bezahlbar bleibt. Hierfür muss die Debatte um Preise und Nutzen der Energiewende offen und ehrlich geführt werden. Nicht nur die Privatverbraucher, Wirtschaft und Industrie, sondern auch die Kommunen bekommen den Anstieg der Kosten sind als Energieversorger- und Verbraucher deutlich zu spüren. Dies gilt vor allem im Bereich der öffentlichen Gebäude und in der Straßenbeleuchtung. Umso mehr müssen alle Potenziale für eine kosteneffizientere Energiewende ausgeschöpft werden. Das Thema Energiesparen muss weit oben auf der Agenda sein, da die beste Energie schließlich diejenige ist, die erst gar nicht erzeugt werden muss. In den Bereichen der öffentlichen und privaten Gebäude, aber auch im Gewerbe und in der Industrie sind riesige Potenziale vorhanden, mit denen eine Eindämmung der Kosten erreicht werden kann. Um nur eine Möglichkeit zu nennen, kann z.B. die Erhöhung des Anteils an Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen einen erheblichen Beitrag leisten. Unerlässliche Mehrkosten müssen schließlich unter allen beteiligten Akteuren gerecht verteilt werden. Die Entlastungen einzelner Verbrauchsgruppen dürfen nicht dazu führen, dass die Mittelschicht und die Mitte der Gesellschaft die Hauptlast trägt. Dies führt zu Unverständnis. In diesem Sinne muss sichergestellt werden, dass von den Befreiungsmöglichkeiten der EEG-Umlage und Netzkosten nur diejenigen energieintensiven Unternehmen Gebrauch machen können, die sich im internationalen Wettbewerb behaupten müssen. Zudem darf kein Missverhältnis zwischen den Verbrauchern bei der Verteilung Kosten entstehen, die durch die Systemintegration der Erneuerbaren Energien bedingt sind. So führt der erforderliche Netzausbau für den Anschluss der Erneuerbaren Energien in ländlichen Regionen tendenziell zu höheren Stromkosten. Mit den steigenden Kosten kann auch

die Akzeptanz gefährdet werden, die durch den Netzausbau und Anlagen in unmittelbarer Umgebung ohnehin schon auf eine Probe gestellt sind.

Bürgerbeteiligung und Akzeptanz

Die Energiepolitik bedeutet vor allem auch eine Akzeptanz durch eine Beteiligung der Bürger zu erreichen. Ohne Information und Beteiligung der Bürger über die erforderlichen Maßnahmen, Alternativen, Risiken und Folgen des Ausbaus Erneuerbarer Energien und der Netze wird Unmut und Widerstände in der Bevölkerung entstehen. Diese sind derzeit auf der Tagesordnung. Städte und Gemeinden sehen sich damit unmittelbar konfrontiert. Ausbauprojekte der Stromnetze und Windkraft- und Solaranlagen verlaufen über Naturschutzgebiete und über privaten Grund und Boden. Solche Eingriffe sind unpopulär und wecken Sorgen um gesundheitliche Auswirkungen. Um hier für mehr Aufklärung und Verständnis zu sorgen, müssen alle Betroffenen frühzeitig, d.h. bereits im Rahmen der Planungen der Anlagen oder Netze eingebunden werden. Eine ehrliche Debatte über die Kosten und das Angebot aktiver Beteiligungsmöglichkeiten an die Bürger, z.B. in Form von Energiegenossenschaften, sind hierfür die richtigen Schritte. Durch die Produktion und den Betrieb Erneuerbarer Energien kann dafür gesorgt werden, dass die Wertschöpfung vor Ort bleibt. Die Beteiligung der Bürger an Wind- oder Solaranlagen stärkt die Identifikation mit der Region und mit der Energiewende gleichermaßen. Daneben werden die Bürger an den Gewinnen unmittelbar beteiligt. Auf diese Weise steht den Aufwendungen für die Energiewende ein Mehrwert oder Gewinn gegenüber. Das schafft Akzeptanz.

Abstimmung und Koordinierung

Alle Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende müssen künftig noch stärker zusammengeführt und koordiniert werden. Der Aufbau des neuen Energieversorgungssystems kann nur funktionieren, wenn eine Abstimmung und ein gemeinsames Konzept über die zentralen Fragen der Erneuerbaren Energien, dem Netzausbau und Kraftwerken zwischen Bund, Ländern und Kommunen erstellt werden. Dies ergibt sich gerade aus den vielschichtigen dezentralen Strukturen. Der Bund hat reagiert, in dem er drei Plattformen für die genannten zentralen Themen gegründet hat, in der Wirtschaft, Politik und auch die Kommunalen Spitzenverbände beteiligt sind. Daneben wird in Federführung der Bundeskanzlerin in Form einer Arbeitsgruppe an der besseren Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gearbeitet. Ein erster richtiger Schritt wurde im Rahmen dessen für die Beschleunigung des Netzausbaus

gemacht, in dem die Länder ihre Kompetenzen für das Planfeststellungsverfahren länderübergreifender Stromtrassen auf den Bund übertragen haben und damit ihre Bereitschaft für die Zusammenarbeit signalisierten. An vielen Stellen fehlt es jedoch noch an dieser Bereitschaft. Je schneller eine Einigung gelingt, umso besser, denn der Mangel an Abstimmung führt zu erheblichen Verzögerungen und gefährdet die künftige Energieversorgung und damit auch die Volkswirtschaft. Mit einer gemeinsamen Steuerung und Koordinierung auf Bundesebene muss der Prozess ständig begleitet und vorangetrieben werden. Um die Probleme beheben und an den verschiedenen Stellen nachbessern zu können, bedarf es eines kontinuierlichen Begleitprozesses, der unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure und vor allem mit den Kommunen erfolgen muss. Eine Kommunikationsstrategie muss auch mit dem Blick auf Europa entwickelt werden, da die Stromflüsse aus Deutschland mit erheblichen Auswirkungen auf die Stromnetze der europäischen Nachbarstaaten verbunden sind.

Fazit

Durch die Erfahrungen mit der Energiewende seit ihrem Beschluss im Juni 2011 ist eines klar geworden: Die Energiewende stellt ein Gemeinschaftswerk dar. Nur wenn alle beteiligten Akteure wie Politik, Kommunen, Bürgern und Wirtschaft mitwirken und diskutieren, können die nächsten Schritte gelingen und gemeinsame Konzepte erstellt werden. Ohne Frage sind die Ziele der Energiewende und des nationalen Klimaschutzes ambitioniert. Mit einem solchen Jahrhundertprojekt sind erkennbar enorme Anstrengungen und Herausforderungen für alle Beteiligten verbunden. Aber die Energiewende sollte auch als Chance für Wirtschaft und Gesellschaft begriffen werden. Deutschland ist mit der Energiewende absoluter Vorreiter. Mit ihr hängt die Entstehung vieler neuer Arbeitsplätze zusammen. Zudem können die Erfahrungen und Technologien auf andere Länder übertragen werden. Städte und Gemeinden tragen in großem Umfang zum Erfolg der Energiewende bei. Gemeinsam mit ihnen und den Bürgern wird die Energiewende vor Ort umgesetzt und mit viel Motivation und innovativen Ideen vorangetrieben, so dass vor Ort alle davon profitieren und gleichzeitig ihren Beitrag leisten. Wenn die Energiewende gelingen soll, muss sie dringend kosteneffizienter gestaltet werden. Hierfür bedarf es verlässlicher Rahmenbedingungen in den Bereichen der Erneuerbaren Energien, Kraftwerke und des Netzausbaus, eines dauerhaften Begleit- und Abstimmungsmechanismus des Bundes mit Kommunen und den Ländern und einer offenen und ehrlichen Debatte mit allen Beteiligten.

Energiewende: Was ändert sich im Jahr 2013 für die Energiewirtschaft?

Miriam Marnich, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Zum vergangenen Jahreswechsel haben sich in der Energiewirtschaft einige Rahmenbedingungen geändert. Diese betreffen unter anderem mit zum 1. Januar 2013 eingetretene Änderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG), gesetzliche Neuregelungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Neuheiten im Bereich der energetischen Gebäudesanierung und des Emissionsrechts. Viele der Änderungen sind dabei von kommunaler Relevanz.

Die Änderungen werden im Folgenden schwerpunktmäßig dargestellt:

I. Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)

1. EEG-Umlage angepasst

Die sog. EEG-Umlage ist ab dem 1. Januar 2013 von 3,59 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) auf 5,28 ct/kWh gestiegen. Diese Differenz der Einnahmen und Ausgaben prognostizieren die Übertragungsnetzbetreiber zum 15. Oktober 2012 für das folgende Kalenderjahr. Für einen Drei-Personen-Haushalt bedeutet der Anstieg der EEG-Umlage im Jahr einen Zuwachs von 47 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Im Jahr 2012 haben dabei Erzeugung, Transport und Vertrieb im Jahr 2013 rund 55 Prozent des Strompreises ausgemacht. Rund 45 Prozent zahlten die Verbraucher für Steuern und Abgaben. Letztere setzen sich aus der EEG-Umlage vor der Erhöhung mit rund 14 Prozent, Mehrwert- und Stromsteuer in Höhe von rund 24 Prozent und Konzessionsabgaben, also die Kosten für die Nutzung der Netze, in Höhe von sieben Prozent zusammen.

2. Neue Anforderungen im Bereich Photovoltaik

Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 100 kW, die ab dem 1. Januar 2012 in Betrieb gegangen sind, müssen ab dem 1. Januar 2013 mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeisung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Anlagen mit weniger als 30 Kilowatt Nennleistung können ab 2013 alternativ auch pauschal auf 70 Prozent ihrer Leistung abgeregelt werden. Damit soll die Netzstabilität erhöht werden, wodurch mehr Solarstrom in die bestehenden Netze integriert werden kann (siehe § 6 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 7 EEG 2012).

3. Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen von der EEG-Umlage

Durch die Novellierung des EEG, die zum 1. Januar 2012 in Kraft trat, wurden für Unternehmen des produzierenden Gewerbes die Grenzwerte zur Antragstellung für die Befreiung von der EEG-Umlage gesenkt, so dass mehr mittelständische stromintensive Unternehmen einen Antrag stellen konnten (§ 40 EEG). Diese Vergünstigung kann nun ab dem Jahr 2013 in Anspruch genommen werden. Die untere Schwelle wurde mit dem Hintergrund des Anstiegs der EEG-Umlage von 10 auf 1 Gigawatt pro Stunde (Gwh) abgesenkt und eine gleitende Begrenzung ein "gleitender Einstieg" eingeführt, so dass die Regelung insbesondere auch mittelständischen Unternehmen zugutekommt. Zugleich wurde das Kriterium der Stromintensität für die Begünstigung (Anteil der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten an der Bruttowertschöpfung) von 15 Prozent auf 14 Prozent gesenkt. Die Privilegierung hat eine Geltungsdauer von einem Jahr. Im Jahr 2012 profitierten 739 Unternehmen von der Privilegierung. Für das Jahr 2013 sind bereits 2.057 Anträge eingegangen. Die Zahl der antragstellenden Unternehmen hat sich im Jahr 2012 nahezu verdreifacht. Die betroffenen Strommengen haben laut dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) dabei allerdings nur um rund 10 % zugenommen.

II. Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

1. Offshore-Haftung

Mit Wirkung vom 28.12.2012 sind die neuen Regelungen des EnWG (§§ 17a-e) in Kraft getreten. Sie sehen unter anderem einen Entschädigungsanspruch der Offshore-Windkraftanlagenbetreiber gegen die Netzbetreiber für den Fall vor, dass diese ihrer Anbindungspflicht aufgrund von Verzögerungen im Bau oder Betriebsstörungen der Leitungen nicht nachkommen können. Die Netzbetreiber können die Kosten hierfür abhängig vom Verschuldensgrad über eine Umlage auf den Strompreis wälzen. Die Höhe der „Offshore-Umlage“ ist auf maximal 0,25 ct/kWh begrenzt. Bei einem Durchschnittsverbrauch von 3.500 kWh jährlich wären dies 8,75 Euro pro Jahr. Die Entschädigungspflicht des Netzbetreibers bei einfacher Fahrlässigkeit wurde nun auf 17,5 Millionen Euro je Schadensereignis be-

grenzt. Der Entschädigungshöchstbetrag wurde auf 110 Millionen Euro festgesetzt.

2. Stilllegung von Kraftwerken

Ebenfalls mit Wirkung vom 28.12.2012 wurde mit dem Hintergrund der Erfahrungen des letzten Winters die Regelung des § 13a EnWG zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Kraftwerksbereich aufgenommen. Sie beinhalten unter anderem verbindliche Pflichten zur Anzeige der Stilllegung von Kraftwerken mit einer 1-jährigen Frist, die Möglichkeit für Netzbetreiber und Bundesnetzagentur, die Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke gegen Kostenerstattung vorübergehend zu verhindern. Auch wird der Gasbezug systemrelevanter Gaskraftwerke abgesichert. Die Bundesnetzagentur hat die Möglichkeit den Kraftwerksbetreiber zu verpflichten, das Kraftwerk fünf weitere Jahre zu betreiben.

Des Weiteren wird im Rahmen einer Verordnung das im letzten sowie in diesem Winter praktizierte Verfahren der Vorhaltung von Reservekraftwerken für den Winter kodifiziert und systematisiert werden.

3. Wegenutzungsverträge

Die einschlägige Vorschrift des § 46 EnWG wurde lediglich redaktionell angepasst. Gemäß § 46 Abs. 3 EnWG machen die „Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende und einen ausdrücklichen Hinweis auf die nach Absatz 2 Satz 4 (vorher redaktionelles Versehen durch Verweis auf Absatz 2 Satz 3) von der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichenden Daten [...] bekannt“.

Der DStGB hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für eine Anpassung der für die Konzessionsvergabe einschlägigen Bestimmungen der §§ 46, 48 EnWG ausgesprochen. Die Änderungsvorschläge werden weiterhin verfolgt und im Rahmen einer künftigen Novellierung des EnWG eingebracht.

III. Strom- und Energiesteuergesetz: Spitzenausgleich

Unternehmen, die energieintensiv produzieren, können seit dem 1. Januar 2013 nach den Vorschriften des § 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) und § 10 Stromsteuergesetz (StromStG) eine Steuerbegünstigung nur noch erhalten, wenn sie ein Energiemanagement-System einführen, um Energie zu sparen und effizienter zu nutzen. Für Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe besteht in Deutschland die Möglichkeit auf reduzierte Sätze für die Strom- und Energiesteuer. Demnach müssen Unternehmen ab dem Antragsjahr 2013 nachweisen, dass sie ihre Energieverbräuche systematisch und strukturiert erfassen und Einsparpotenziale ermitteln. Großunternehmen mit mehr als 250 Mit-

arbeitern oder über 50 Millionen Euro Jahresumsatz erhalten so laut § 10 StromStG ab dem Jahr 2013 den Stromsteuer-Spitzenausgleich nur noch, wenn sie bis Ende 2013 nachweislich mit der Einführung eines Energiemanagementsystems (EnMS) oder EMAS (Gemeinschaftssystems der Europäischen Union für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung) begonnen haben.

IV. Gebäudesanierung

Das Bundeskabinett hat ein neues Programm zur Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden beschlossen. Ab Januar 2013 soll eine Zuschussförderung der KfW in Höhe

von 300 Mio. € zusätzlich zu den bereits für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm bereit gestellten 1,5 Mrd. € erfolgen. Die Mittel in Höhe von 2,4 Mrd. € für 8 Jahre werden aus dem Energie- und Klimafonds zur Verfügung gestellt. Die ebenfalls bestehende Kreditförderung in dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" wird parallel dazu angepasst.

V. Emissionshandel wird ausgeweitet

Mit Start der dritten Handelsperiode in 2013 ändern sich die Zuteilungsverfahren für die Emissionszertifikate zum Teil grundlegend. Im Jahr 2013 gibt es keine nationalen Emissionszertifikate mehr, sondern nur noch eine Gesamtmenge für

ganz Europa. Da die Gesamtemissionsmenge für alle Anlagen deutlich abgesenkt wird, verschärft sich die Berechnung der Zuteilungsmenge. Die Menge, die jährlich zur Verfügung stehen soll, sinkt dabei um 1,74 %. Auch kostenfreie Zertifikate werden ab kommendem Jahr nicht mehr zu bekommen sein. Neben der veränderten Zuteilung gelten zudem fortan aktualisierte Vorschriften zur Überwachung und Überprüfung von Anlagen. Alle Unternehmen, auch die Kraftwerksbetreiber, müssen Emissionsberechtigungen ersteigern, die Erlöse aus den Versteigerungen fließen zu mehr als 90 % in den Klimaschutz und die Umsetzung des Energiekonzepts.

Die Ergebnisse des Klimagipfels aus kommunaler Sicht

Dr. Simon Burger, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Am 08.12.2012 ging nach einem Tag Verlängerung der zweiwöchige Weltklimagipfel in Doha/Qatar zu Ende. Gemessen an den hohen Erwartungen, die sich seit dem 4. Weltklimabericht der Vereinten Nationen im Jahr 2007 an die jährlichen UN-Klimagipfel richten, waren auch die diesjährigen Verhandlungsergebnisse von Doha eine Enttäuschung. Die schleppende Fortentwicklung eines allgemeinverbindlichen Klimaschutz-Völkerrechts wurde von zahlreichen Verbänden und Parteien kritisiert. Bundesumweltminister Peter Altmaier bezeichnete unter Hinweis auf die schwierigen Verhandlungen die Verlängerung des Kyoto-Protokolls bis zum Jahr 2020 und das Festhalten am Ziel eines im Jahr 2015 abzuschließenden weltweiten Klimavertrags als Erfolg.

Der völkerrechtliche Rahmen der Klimaschutzpolitik

Die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) ist ein internationales Umweltabkommen mit dem Ziel, die globale Erwärmung zu verlangsamen und ihre Folgen zu mildern. Die wichtigste Verpflichtung der Vertragspartner besteht darin, regelmäßige Berichte zu veröffentlichen, die Fakten zur aktuellen und prognostizierten Treibhausgasemission enthalten. Die Klimarahmenkonvention wurde 1992 in New York City verabschiedet, noch im gleichen Jahr in Rio de Janeiro von den meisten Staaten unterschrieben und trat 1994 in Kraft. Die derzeit 192 Vertragsstaaten der Konvention treffen sich jährlich zu Konferenzen, den sogenannten Weltklimagipfeln,

auf denen über konkrete Maßnahmen zum Klimaschutz verhandelt wird. Die bekannteste dieser Konferenzen fand 1997 im japanischen Kyoto statt und erarbeitete das gleichnamige Protokoll, das unter anderem die völkerrechtliche Grundlage des EU-weiten Emissionsrechtehandels enthält. Die Klimagipfel fungieren zugleich als Vertragsstaatenkonferenzen des Kyoto-Protokolls, seitdem dieses am 16. Februar 2005 in Kraft trat. Der Gipfel in Doha war die 18. UNFCCC-Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the Parties/ COP 18).

Der Stand der Verhandlungen

Ein wichtiges Ziel der Verhandlungen in Doha war ein Nachfolgeabkommen für das Kyoto-Protokoll, das nach bisherigem Stand in diesem Jahr ausgelaufen wäre. Die stattdessen in Doha zunächst vereinbarte Verlängerung des Kyoto-Protokolls bis zum Jahr 2020 gilt dementsprechend als Kernelement des aktuellen Kompromisspakets. Da allerdings wichtige Schwellenländer wie China nicht erfasst sind, die USA das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert haben, Kanada ausgetreten ist und Russland und Japan der zweiten Verpflichtungsperiode nicht beitreten wollen, repräsentieren die knapp drei Dutzend Industrieländer, die sich zum Kyoto-Prozess bekennen, nur rund 15 % der globalen Kohlendioxidemissionen. Bereits beim Klimagipfel 2011 in Durban/Südafrika wurde daher vereinbart, bis zum Jahr 2015 einen für alle UN-Mitgliedsstaaten verbindlichen Klimavertrag auszuhandeln, der 2020 in Kraft treten soll, um die Erderwärmung auf maximal zwei Grad

Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Auf mehr als ein erneuertes Bekenntnis zu diesem Zwei-Grad-Ziel und zu dem entsprechenden Verhandlungsprozess konnten sich die Gipfelteilnehmer in Doha nicht verständigen. Auch im Hinblick auf die Finanzierung der internationalen Klimapolitik durch den bereits im Jahr 2010 beim Klimagipfel in Cancún/Mexiko beschlossenen „Green Climate Fund“ wurden in Doha kaum Fortschritte erzielt.

Das Zwei-Grad-Ziel, zu dem sich die Vereinten Nationen bekennen, beruht auf der wissenschaftlich hergeleiteten Annahme, dass die Erderwärmung bei einer Überschreitung dieser Grenze in einen unumkehrbaren Prozess übergeht. Derzeit nimmt der weltweite Ausstoß von Treibhausgasen um jährlich drei bis vier Prozent zu. Die Klimawissenschaft hat aufgrund einer Fortschreibung dieser Entwicklung eine globale Erwärmung von mindestens drei Grad ermittelt. Das Zwei-Grad-Ziel gilt zwar noch als erreichbar, macht aber mit jedem verstrichenen Jahr größere Anstrengungen und höhere Ausgaben erforderlich.

Die kommunale Dimension der internationalen Klimaschutzpolitik

Grund für die verzögerte Fortentwicklung des Klimaschutz-Völkerrechts ist insbesondere, dass wegen des Einstimmigkeitsprinzips das Tempo von den Langsamsten bestimmt wird. Es mehren sich daher die Stimmen, die sich für eine Allianz der Vorreiter aussprechen, um Druck auf die Verweigerer auszuüben. In diesem Sinne haben sich auch die Bundestagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in einem gemeinsamen Antrag (Drs. 17/11651) für eine Klimapolitik der unterschiedlichen Geschwindigkeiten („KluG“) ausgesprochen. Angesichts der Entscheidungsschwäche der internationalen Staatengemeinschaft gewinnt die eigenverantwortliche Klima-

schutzpolitik der Kommunen und ihrer internationalen Organisationen weiter an Bedeutung. Sie praktizieren bereits das für die völkerrechtliche Ebene vorgeschlagene Vorreitermodell. So haben viele deutsche Städte und Gemeinden bereits 1992 unter dem Eindruck des sogenannten Nachhaltigkeitsgipfels von Rio damit begonnen, den Klimaschutz als einen festen Bestandteil der Kommunalpolitik zu etablieren. Zudem sind sie inzwischen auf europäischer und globaler Ebene mit Partnerkommunen vernetzt und treten mit ihren entsprechenden Organisationen auf der internationalen Bühne als bedeutende Klimaschutzakteure in Erscheinung.

Die Beteiligung der Kommunen an den Vertragsstaatenkonferenzen gewährleistet etwa der in Barcelona ansässige Weltverband der kommunalen Spitzenverbände, United Cities and Local Governments (UCLG). Als Mitglied im Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) ist auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) mittelbares UCLG-Mitglied. Zu den Institutionen, die der kommunalen Klimaschutzpolitik internationales Gewicht verleihen, gehören weiterhin der von der Europäischen Kommission initiierte Konvent der Bürgermeister/innen für lokale nachhaltige Energie (Covenant of Mayors), dem über 1000 deutsche Kommunen angehören. Hervorzuheben ist auch das Klimabündnis (Climate Alliance), zu dem sich weltweit über 1 500 kommunale und regionale Gebietskörperschaften zusammengeschlossen haben, um im Sinne ihrer globalen Verantwortung die eigenen Handlungsmöglichkeiten zur Bekämpfung des Klimawandels gemeinsam auszuschöpfen. Nicht zuletzt der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (AdR) engagiert sich für den internationalen Klimaschutz.

Die Staaten verhandeln; die Kommunen handeln

Exemplarisch für die freiwilligen kommunalen Beiträge zum Schutz des Weltklimas ist der Verband ICLEI – Local Governments for Sustainability zu nennen, in dem weltweit über 1 100 Kommunen, darunter 23 deutsche, zusammengeschlossen sind. ICLEI hat im vergangenen Jahr den ersten Fortschrittsbericht seiner 207 Mitgliedskommunen vorgelegt, die bereits 2010 in Mexiko-Stadt einen 10-Punkte-Plan unter dem Titel „Global Cities Covenant on Climate – Mexico City Pact“ verabschiedet haben. Die Unterzeichner des Mexico City Paktes fordern nicht nur die Unterstützung der Staatengemeinschaft für den kommunalen Klimaschutz ein, sondern gehen auch mit weitgehenden Selbstverpflichtungen in Vorleistung. Der erste Fortschrittsbericht enthält neben 107 kommunalen Verpflichtungen auch

bereits umgesetzte Maßnahmen von 51 Kommunen mit einem Gegenwert von 447 Mio. Tonnen an eingespartem CO₂. Der Bericht beruht auf der Verpflichtung der Unterzeichner-Kommunen, gemäß Art. 4 des Mexico City Paktes messbare und überprüfbare Emissionsminderungen dem in Bonn ansässigen „Bonn Center for Local Climate Action and Reporting – carbonn“ mitzuteilen. Diese weltgrößte Datenbank des kommunalen Klimaschutzes enthält inzwischen Berichte von 232 Kommunen, die 235 Millionen Einwohner bzw. 1.5 Gigatonnen CO₂ repräsentieren. Die Gesamtschau der kommunalen Beiträge zur internationalen Klimaschutzpolitik belegt eindrucksvoll, wie die Städte und Gemeinden den Leitsatz „Global denken, lokal handeln“ mit Leben erfüllen.

Die Schlüsselposition der Kommunen für einen effektiven Klimaschutz

Auf nationaler Ebene tragen die Kommunen maßgeblich dazu bei, dass Deutschland beim Klimaschutz eine internationale Vorreiterrolle beanspruchen kann. Zahlreiche kommunale Handlungsfelder sind für den Klimaschutz von zentraler Bedeutung und verleihen den Städten und Gemeinden eine Schlüsselposition. So schaffen sie als Normgeber die planerischen Grundlagen für Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Weiterleitung von Energie oder betreiben diese selber in Form von Stadt-, Gemeindewerken und Bürgerkraftwerken. Als Energieverbraucher, vor allem in ihren Liegenschaften, können sie Energieeffizienzpotenziale erschließen. Als Vorbild und Berater motivieren sie Bürger und Unternehmen zu eigenen Klimaschutz-Beiträgen. Als öffentliche Auftraggeber entfalten sie eine erhebliche Marktmacht, mit der sie die Nachfrage nach klimafreundlichen Produkten und Dienstleistungen steigern. Die Vielzahl der Handlungsfelder macht den Klimaschutz zu einer kommunalen Querschnittsaufgabe, die einen integrierten Ansatz erfordert. Dabei kommt den Kommunen ihre besonders ausgeprägte Bürgernähe zugute. Denn die Akzeptanz der Bürger ist ein zentraler Erfolgsfaktor für die praktische Umsetzung konkreter Klimaschutzmaßnahmen.

Herausforderungen ergeben sich vor allem beim notwendigen Ausbau erneuerbarer Energiequellen. Ein in einigen Bundesländern angestrebter fünf- bis zehnfacher Ausbau der Windenergie gegenüber dem Status Quo macht dies beispielhaft deutlich. Zwar sind gerade für die Städte und Gemeinden des ländlichen Raums mit dem hier vorhandenen Ausbaupotenzial besondere Chancen verbunden. Zugleich ergeben sich vor Ort in den Kommunen Akzeptanzprobleme, die sich äußern in Protesten gegen den Bau der Energietrassen, Konflikten mit dem Landschafts-, Natur- und Artenschutz bei

Windenergieanlagen oder Kritik an der Monostruktur bei der Ansiedlung von Biomasseanlagen. Sicher werden die großen Energieversorger auch künftig wichtige Akteure und Partner bei der Energiewende sein müssen. Ein Erfolg der Energiewende erfordert aber, dass insbesondere der massive Ausbau der erneuerbaren Energien zu einem Mehrwert für Kommunen, Eigentümer und Bürger führt. Die Energiewende kann daher nur durch stärker dezentrale Erzeugungs- und Versorgungsstrukturen gelingen. In diesem Rahmen können und müssen die Kommunen, die Stadtwerke, aber auch die Bürger wesentliche Gestalter und auch Gewinner sein.

Auch für den Ausbau des Stromnetzes – eine zwingende Folge der Energiewende – ist die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger unentbehrlich. Insofern wird die Bundesnetzagentur ihre neue Aufgabe als Bundesbehörde für den Ausbau des Übertragungsnetzes nur erfüllen können, wenn sie einen großen Schritt auf die betroffenen Kommunen zugeht, die die Interessen der betroffenen Bürger vertreten. Der vieldiskutierte und weit hinter dem Bedarf zurückliegende Ausbau der Übertragungsnetze darf im Übrigen nicht vom ebenso erforderlichen Ausbau des Verteilnetzes der Kommunen und dessen Refinanzierung ablenken.

Kommunaler Klimaschutz braucht Planungssicherheit und gesamtstaatliche Koordination

Da die Klimagase, die wir heute ausstoßen, erst nach Ablauf von Jahrzehnten wirksam werden, wird die Zunahme von Wetterereignissen wie Hitzewellen und Starkregen nicht zu verhindern sein. Die Kommunen mit ihren Einrichtungen und die in den Gemeinden lebenden Bürger sind regelmäßig die Hauptbetroffenen. Zugleich sind die Städte und Gemeinden aufgrund ihrer bereits beschriebenen Qualitäten ein unverzichtbarer Akteur bei der Entwicklung von individualisierten Anpassungsstrategien.

Klar ist aber auch, dass die Städte und Gemeinden selbst Unterstützung benötigen. Das gilt insbesondere für die energetische Gebäudesanierung. Insofern ist zu bedenken, dass allein der Gebäudebereich ca. vierzig Prozent des Gesamtenergieverbrauchs ausmacht und allein die Kommunen hier mit ihren ca. 176 000 Gebäuden ein erhebliches Einsparpotenzial aufweisen. Für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm des Bundes ist nach Expertenmeinung ein Fördervolumen von ca. 5 Mrd. Euro nötig, so dass insoweit – auch zum Zwecke der Planungssicherheit – eine Aufstockung der bisher angesetzten Mittel von 1,5 Mrd. € dringend erforderlich ist. Das gleiche gilt für eine vom DStGB geforderte Erhöhung der Bundesstädtebauförderung, die sich

gegenwärtig auf 455 Mio. € / Jahr beläuft. Beide Programme würden durch ihre Anstoßwirkung, insbesondere im privaten Bereich, nach Meinung von Wissenschaftlern das Achtfache an zusätzlichen Investitionen, insbesondere für das örtliche Handwerk, auslösen. Folge wäre damit eine Win-Win-Situation sowohl für die Umwelt als auch für die örtliche Wirtschaft.

Der Querschnittscharakter des Politikziels Klimaschutz erfordert zwingend ein koordiniertes Vorgehen, eine Erfolgskontrolle und auch Korrekturen. Angesichts inzwischen auch innerhalb der Bundesregierung geäußelter Zweifel an der Erreichbarkeit energiepolitischer Ziele ist aber zu warnen, dass solche Stimmen zum einen die Vorreiterrolle gefährden, die Deutschland beim globalen Klimaschutz in Anspruch nimmt. Zum anderen droht vor allem auf nationaler Ebene eine nachhaltige Verunsicherung der maßgeblichen Akteure. Dass die praktische Umsetzung der Energiewende mit großen Herausforderungen verbunden ist, hat der DStGB wiederholt ebenso betont wie die soziale und standortpolitische Bedeutung der Verbraucher- und Industriestrompreise. Vor diesem Hintergrund ist es die Aufgabe der für den Erfolg der Energiewende verantwortlichen Bundesminister, konstruktive Strategien zu entwickeln, um

die vor gut einem Jahr aufgrund eines breiten gesellschaftlichen Konsenses gesetzgeberisch festgelegten energiepolitischen Ziele zu erreichen.

Gesellschaftlichen Konsens nicht gefährden

Unbedingt zu vermeiden sind Zweifel an der Verbindlichkeit und dem Bestand politischer und rechtlicher Vorgaben, die bisher als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage der Kommunen nicht ernsthaft in Frage standen. Die Berücksichtigung der kommunalen Investitions- und Planungssicherheit hat der DStGB wiederholt im Hinblick auf konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende geltend gemacht. Kritikwürdig sind beispielsweise die rückwirkende Kürzung der Einspeisevergütung für Solarstrom oder das „Stopp and Go“ bei wichtigen Förderinstrumenten wie etwa dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm. Wünschenswert wäre daher die konstruktive Suche nach und das Werben für tragfähige Ansätze zur Begrenzung der mit dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen verbundenen Kosten, ohne die energiewirtschaftlichen Grundsatzentscheidungen in Frage zu stellen.

Potenziale zur Begrenzung der Stromkosten bietet etwa ein stärker am tatsächlichen Bedarf orientierter Ausbau des

Stromnetzes, der nicht auf die Übertragungsleitungen beschränkt ist, sondern das Verteilnetz mit einbezieht. Auch die preissenkenden Effekte eines verstärkten Wettbewerbs auf dem Strommarkt sind noch nicht ausgeschöpft. Insbesondere steht das vom Bundeswirtschaftsministerium seit langem angekündigte Kraftwerksförderprogramm zugunsten von Stadt- und Gemeindewerken noch aus. Nicht zuletzt sind erhebliche Potenziale zur Dämpfung der Energiekosten durch eine forcierte Energieeinsparung und durch eine Steigerung der Energieeffizienz, vor allem im Gebäudebereich, ungenutzt. Hier ergibt sich die Möglichkeit, die Belastung von Privathaushalten, Kommunen und Unternehmen bei steigenden Energiekosten zu begrenzen.

Die Bundesregierung hat eine zentrale Forderung des DStGB aufgegriffen, indem sie durch Gründung entsprechender Plattformen beim Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsministerium dem durch die Energiewende ausgelösten Koordinationsbedarf Rechnung trägt. Der DStGB, der in diesen Koordinationsgremien vertreten ist, wird auch in diesem Rahmen deutlich machen, dass die Koordination der Energiewende nur gelingen kann, wenn die grundsätzlichen Ziele nicht in Frage gestellt werden.

Die Gemeinden bei der EnergieOlympiade 2011/12

Dr. Klaus Wortmann, Gesellschaft für Energie- und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH)

Bündnis gilt es, Schleswig-Holsteins Kommunen bei kommunalen Energie (effizienz)projekten weiter zu unterstützen und anzuregen.

Die EnergieOlympiade der Kommunen bleibt ein Erfolgsmodell für die Kommu-

EnergieOlympiade: EKSH setzt erfolgreiche Tradition fort

Auch im siebten Jahr der 2006 gegründeten Initiative e-ko - Energie in Kommunen mit ihrer EnergieOlympiade sind die Kommunen in Schleswig-Holstein engagiert in Projekten der Energieeffizienz und bei Erneuerbaren Energien. Sie wollen damit Kosten sparen, Möglichkeiten der Wertschöpfung und wirtschaftlichen Entwicklung auf einem Zukunftsfeld nutzen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Nach Auflösung der Innovationsstiftung hat die neu gegründete Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH) mit den Gesellschaftern Land, sieben Hochschulen des Landes und E.ON Hanse die Durchführung und Weiterentwicklung der e-ko-Initiative übernommen. In bewährter Partnerschaft mit den kommunalen Landesverbänden, der Landesregierung, der Investitionsbank-Energieagentur und dem Klima-

Abb. 1



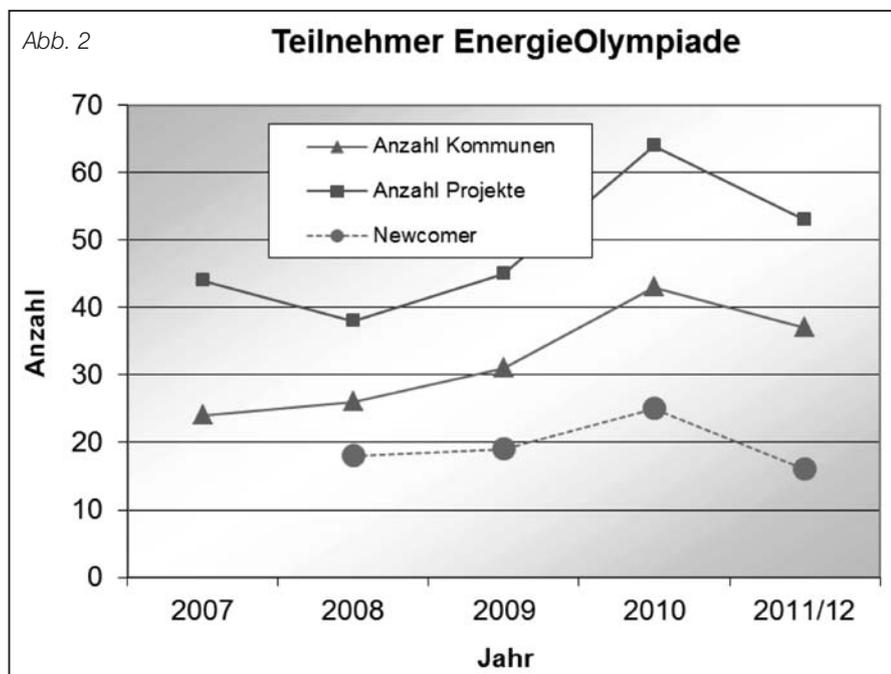
nen: Wieder beteiligten sich 37 Kommunen, darunter 24 Gemeinden, Ämter oder Zweckverbände mit insgesamt 53 Projekten an der Ausschreibung 2011/12. Sowohl "alte Hasen" (21), als auch Newcomer (16) beteiligten sich (s. Abb. 1) und erfuhren 2012, wer gewonnen hat.

Zwar hat die Anzahl der Projekte und Kommunen leicht abgenommen - immer noch aber gab es die zweithöchste Beteiligungsrate im nunmehr fünften Wettbewerb hintereinander. Das Engagement und die Innovationskraft in den Kommunen Schleswig-Holsteins lässt nicht nach und ist mittlerweile eindrucksvoll in fünf Broschüren und einer Projektdatenbank ("Projekte finden" auf energieolympiade.de) mit nunmehr 241 Projekten aus dem Energiebereich eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Abb. 2 zeigt den Verlauf der bisher fünf Wettbewerbsrunden nach Teilnehmerzahlen und Projekteinreichungen.

und die Stadt Flensburg als Sieger - jeweils mit 10.000 Euro prämiert - hervor. In einem Kopf-an-Kopf-Rennen gewann schließlich das inzwischen gebildete Tandem aus der AktivRegion Nordfriesland Nord gemeinsam mit dem Kreis Nordfriesland. Hier konnte die Jury, zusammengesetzt aus den Partnern und externen Fachleuten, sowohl viel Engagement "von unten", als auch konzeptionelle und Ressourcen-Unterstützung "von oben" (der Kreisverwaltung, dem Regionalmanagement) erkennen - ganz zu schweigen vom schon jetzt sehr hohen Anteil an selbst erzeugter regenerativer Energie und ambitionierten Plänen für den Ausbau der Nutzung und Vermarktung erneuerbarer Energien inklusive verstärkter Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung in Wärmenetzen. Zu den Aktivitäten gehören modellhafte Vorhaben im Bereich Elektromobilität genauso wie die Erprobung



Bild aus der siegreichen Präsentation des Kreises Nordfriesland zusammen mit der AktivRegion Nordfriesland Nord
Foto: Andreas Birresborn



Im folgenden Text wird ein kurzer Abriss des letzten Wettbewerbs 2011/12 unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive von Gemeinden gegeben.

Ergebnisse

Über die in dieser Wettbewerbsrunde erstmals ausgelobte Disziplin "Energie-Modellregion Schleswig-Holstein" wurde als erstes entschieden. An diesem zweistufigen Wettbewerb um die herausragende Region im Land, die mit Effizienz und Erneuerbarer Energie in interkommunaler Zusammenarbeit bis 2020 anspruchsvolle Ziele angeht, beteiligten sich sechs Bewerber mit jeweils ambitionierten Zielen und Konzepten. Aus der ersten Runde gingen Ende August 2011 der Kreis Nordfriesland, die Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Nordfriesland Nord

regionaler (Eigen)versorgungsstrukturen, energiesparende Maßnahmen in Ein- und Zweifamilienhäusern und umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit. Schon heute liegt der Kreis rechnerisch bereits zwei Drittel unter dem bundesweiten CO₂-Ausstoß von ca. 10 Tonnen. Zur AktivRegion zählen 48 Gemeinden aus den Ämtern Südtondern und Mittleres Nordfriesland. Eine Präsentation zu den Vorhaben der Modellregion ist auf energieolympiade.de (auf der Startseite unter "Vorträge") zu sehen, aktuelle Informationen stellt auch der Kreis unter <http://klimakreis.org> bereit.

Das für diese "Königsklasse" ausgelobte außerordentlich hohe Preisgeld von weiteren 90.000 Euro wird bei der Umsetzung der Konzepte (an die es gebunden ist)

sicher helfen. Das Konzept der Stadt Flensburg mit seinen Umlandgemeinden wurde mit einem zweiten Preis der Jury ausdrücklich gewürdigt und hat seine Stärken im Bereich Effizienz und städtischen bzw. Stadt-Umland-Konzepten. Zur Flensburger Region gehören viele in der EnergieOlympiade bereits aktive Gemeinden wie z.B. Tarp (Sieger 2010). Sicher keine schlechte Voraussetzung für weiter gehende Maßnahmen. Auch dieser Ansatz war sehr gut, ist aber erst noch am Anfang der Umsetzung. Man darf dort wie in Nordfriesland auf die weitere Entwicklung gespannt sein.

Zum zweiten Mal wurde die Disziplin Gebäude-Benchmarking ausgeschrieben. Es bewarben sich diesmal elf Bewerber, neun davon hatten bereits im letzten Jahr teilgenommen. Alle kommunalen Gebäude waren dafür mit ihren Strom- und Wärmeverbräuchen sowie den Flächenangaben einzureichen. Diejenige Kommune mit dem geringsten durchschnittlichen Energiekennwert ihrer selbst bewirtschafteten Liegenschaften gewinnt. Erneut siegte die Gemeinde Flintbek und kann nunmehr zum zweiten Mal hintereinander die Siegesprämie von 10.000 Euro einstreichen. Bürgermeister Lorenzen konnte so kurz vor seinem Abschied in den Ruhestand noch diesen Erfolg für seine Gemeinde verbuchen. In seiner Rede auf der Siegerehrung betonte er die gute Zusammenarbeit zwischen der Gemeindeverwaltung, den Fachausschüssen in der Gemeindevertretung, dem beratenden Ingenieurbüro und den Mitarbeitern und Nutzern der gemeindeeigenen Liegenschaften. Seit 2001 be-

fasst sich die Gemeinde mit dem Thema Energieeinsparung und -controlling. Der Preis ist insofern Anerkennung und Frucht langjähriger und erfolgreicher Arbeit. Näheres dazu ist dem Vortrag von Herrn Lorenzen auf der Siegerehrung unter energieolympiade.de zu entnehmen.

Effizienzprojekte zeigen diesmal die Möglichkeiten auf diesem Gebiet. Je 14 Projekte (10 bzw. 6 davon Gemeinden und Zweckverbände) verteilen sich auf die großen und kleinen technischen Maßnahmen, acht Projekte (3) gehören zur Kategorie organisatorische oder Verhaltens-

maßnahmen. Kommunen Energieeffizienzmaßnahmen ermöglichen können (Hansestadt Lübeck) oder Gelegenheit zu umfangreichen und innovativen Investitionen ohne Überlastung des eigenen Haushaltes bieten (Stadt Mölln).



Die Sieger in der Disziplin Gebäude-Benchmarking nach der Sieger-Presskonferenz in Flintbek (vorn v.l. Nico Ruser, Timm Orth (Stadt Eckernförde), Frank Rosada (Dänischer Schulverein), Horst-Dieter Lorenzen (Gemeinde Flintbek), hinten v.l. Dr. Klaus Wortmann (EKSH), Dirk Clausen (Dänischer Schulverein), Prof. Dr. Hans-Jürgen Block (EKSH), Wolfgang Loß (Ingenieurbüro Energiepunkt)

Beleuchtung (inkl. Straßenbeleuchtung)	10 (7)
Heiz-/Lüftungstechnik (inkl. Mini-BHKW)	5 (4)
Verhaltens-/Bildungsprojekte, Kampagnen	5 (3)
Gebäudesanierung (inkl. Schulen, Sporthallen)	4 (3)
Beschaffung	3
Energiemanagement	2
Wassertechnik/-regelung	2 (1)
Contracting	2
Energieeffizienz im Neubau	1 (1)
Energienutzung im Klärwerk	1
Stadt-/Energieplanung	1

Tabelle 1: Die Energieeffizienzprojekte nach Sachgebieten, in Klammern jeweils die Anzahl der Projekte aus Gemeinden, Ämtern oder Zweckverbänden

Für die größte Verbesserung ihres Energiekennwertes im Vergleich zum Vorjahr wurden außerdem der Dansk Skoleforening e.V. und die Stadt Eckernförde mit je 5.000 Euro ausgezeichnet. Beide verbesserten ihren Kennwert im Vergleich zum Vorjahr um etwa 5%. Ein Teilnahmepreis wurde unter den verbleibenden acht Kommunen verlost, die Städte Heide und Norderstedt gewannen hier das Preisgeld von je 2.500 Euro. Damit wird die Teilnahme trotz u.U. schlechter Voraussetzungen honoriert, denn der Vergleichswert hängt oft von einem "geerbten" Gebäudebestand ab, der häufig nicht einfach und schnell saniert werden kann. Aber die Energieverbrauchswerte aufzunehmen und zu kontrollieren, das Energie-Controlling, ist allen Kommunen zu empfehlen. Insofern sind alle Teilnehmer dieser Disziplin schon jetzt vorbildlich und können ihre Verbrauchswerte mit denen anderer Kommunen vergleichen und daraus für eigene Vorhaben Schlüsse ziehen.

Die Disziplin Energieeffizienzprojekte war auch diesmal am stärksten besetzt, sie ist und bleibt die erste und wichtigste Disziplin der EnergieOlympiade. Denn vor allem die Möglichkeiten der Energieeffizienz und Energieeinsparung werden vielerorts immer noch unterschätzt. 36 Ef-

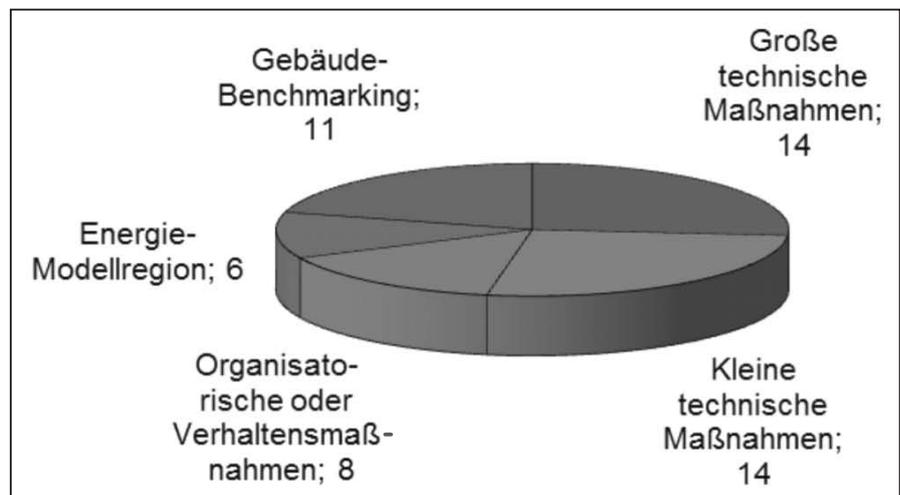


Abb. 5: Verteilung der Maßnahmen auf die Kategorien der EnergieOlympiade 2011/12

maßnahme (zur Verteilung der Projekte auf die Disziplinen bzw. Kategorien s. Abb. 5). Thematisch haben Beleuchtungsprojekte (inkl. Straßenbeleuchtung) deutlich die Nase vorn, gefolgt von Verhaltens- und Bildungsprojekten, Projekten zur Heiz- und Lüftungstechnik sowie Gebäudesanierung. Auch Beschaffungsmaßnahmen sind diesmal gleich mehrfach vertreten, ebenso zwei interessante Contracting-Projekte, die z.B. auch klamm-

Sieger bei den großen technischen Maßnahmen wurde die Gemeinde Nordhastedt, die den Siegerpreis in Höhe von 10.000 Euro entgegennehmen kann für eine Maßnahme, die sich auch langfristig rechnet: (s. Abb. 6) Eine Mehrzweckhalle im Plusenergie-Standard, die nicht nur den Nutzern, sondern auch dem Kämmerer Freude macht und zeigt, dass die Ansätze aus dem Passivhausbereich und der effizienten Stromnutzung bereits heu-



Abb. 6: Bürgermeister Jürgen Hinz (Nordhastedt) vor dem siegreichen Projekt: Einer Mehrzweckhalle in Passivhausbauweise

te wirtschaftlich sind. Gerade die nutzer-gerechte, ausbalancierte Planung im Hinblick auf einen möglichst geringen Wärme- und Strombedarf gekoppelt mit erneuerbaren Energien überzeugt hier besonders.

Die Gemeinde Wacken erhält in dieser Kategorie einen Sonderpreis für "Heizen mit Eis", d.h., den Einbau einer Gas-Absorptions-Wärmepumpe, die die Umgebungswärme als Wärmequelle nutzt. Hier hat der Mut zur Innovation die Jury überzeugt und die Tatsache, dass bei der Energie schonenden Anlagentechnik auch die Sanierung ineffizienter Bauteile nicht vergessen wurde. Die Gemeinde kann sich nun über einen Scheck von 5000 Euro freuen! Gute (Schul-) Sanierungsbeispiele liefern darüber hinaus der Schulverband Hattstedt Nordfriesland und die Gemeinden Hallig Hooge und Hallig Langeneß und Oland. Energieeffizienz im Gebäudebereich wird auch in Idstedt groß geschrieben. Das Amt Elms-horn Land mit seinen sieben Gemeinden sowie die Gemeinden Heist und Husby sparen mit Straßenbeleuchtung Energie und Kosten ein. Ein innovatives Projekt der Gemeinde Langballig (Stirlingkraftwerk zu Versorgung eines Nahwärme-netzes) wurde von der Jury zur Wiedereinreichung empfohlen, wenn mehr Daten über den Sparerfolg vorliegen.

Bei den kleinen technischen Maßnahmen konnte die Landeshauptstadt Kiel mit einem innovativen Ansatz punkten: eine im Wohngebäudebereich bereits erprobte Technik zur Heizkostensenkung wurde auf ein Initiativzentrum der Stadt übertragen. Ebenso gut wurde der Ansatz der Stadt Norderstedt beurteilt, die vielen unnötig Energie verbrauchenden Klein-warmwasserspeicher in Schulen durch

Klein-Durchlauferhitzer zu ersetzen. Überzeugend war hier vor allem das systematische Vorgehen, auf dessen Basis nun Schule für Schule die Maßnahme umgesetzt wird - je 10.000 Euro winken beiden Städten als gemeinsame Sieger für ihr vorbildliches Engagement! Vom Sonderpreis für die Stadt Heide aus 2010 (Zeitschulden für die Vermeidung von stand-by-Verlusten in der Verwaltung) ließ sich der Kreis Dithmarschen inspirieren und präsentiert eine nach eigener Über-

zeugung noch besseren Ansatz: Master-Slave-Steckdosen, die nicht nur in der Kreisverwaltung, sondern auch zu Hause die Mitarbeiter beim Strom sparen unterstützen - dies war der Jury einen Sonderpreis wert (5.000 Euro). Diese besonders ausgezeichneten Projekte lassen sich jeweils leicht auch auf Ämter und Gemeinden übertragen. Gute Beispiel lieferten in dieser Disziplin auch die Gemeinden Grömitz mit einem sehr kosteneffizienten Wassersparprojekt, Scharbeutz mit zwei Projekten zur Energieregulierung einer Sporthalle sowie Trittau, Vaale und Stockelsdorf mit Projekten zur Straßenbeleuchtung: LED, Induktionslampen sowie Dimmung zu bestimmten Zeiten sind hier die ganz unterschiedlichen Ansätze zur Energieeinsparung.

Bei den organisatorischen oder Verhaltensmaßnahmen wollte die Jury ein Zeichen für das Wiederaufleben eines schon bekannten Vorgehens setzen, um es wieder mehr in den Vordergrund zu heben: Das bekannte Fifty-fifty-Modell zur Belohnung von Energieeinsparungen an Schulen wurde von der Gemeinde Kronshagen weiter entwickelt mit einer Änderung der Aufteilung (60:40 für die Sparer) und einem zusätzlichen Prämienanreiz. Dies war der Jury den Siegerpreis in dieser Kategorie wert. Weitere mit einer Anerkennung der Jury ausgezeichnete Gemeindeprojekte kommen aus Ringsberg mit einem eigenen Förderprogramm und Henstedt-Ulzburg mit einer Bürgersolaranlage.

Die Verteilung der Projekte in den ver-



Abb. 7: Die Sieger und Sonderpreisträger in der Disziplin Energieeffizienzprojekte (mit Schecks) v.l. Jürgen Hinz, Bürgermeister Nordhastedt, Uwe Meister, Bürgermeister Kronshagen, Holger Popp, (Fachdienst technische Aufgaben, Kreis Dithmarschen), Peter Todeskino, (Bürgermeister Landeshauptstadt Kiel), Wilfried Bockholt (Bürgermeister Stadt Niebüll, Vorsitzender AktivRegion Nordfriesland Nord), Stefan Brumm, EKSH-Geschäftsführer, Olaf Dierks, Stadt Norderstedt, Jörg Bülow, geschäftsführender Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags, Axel Kunkel, Bürgermeister Wacken und Prof. Dr. Hans-Jürgen Block, EKSH-Geschäftsführer).

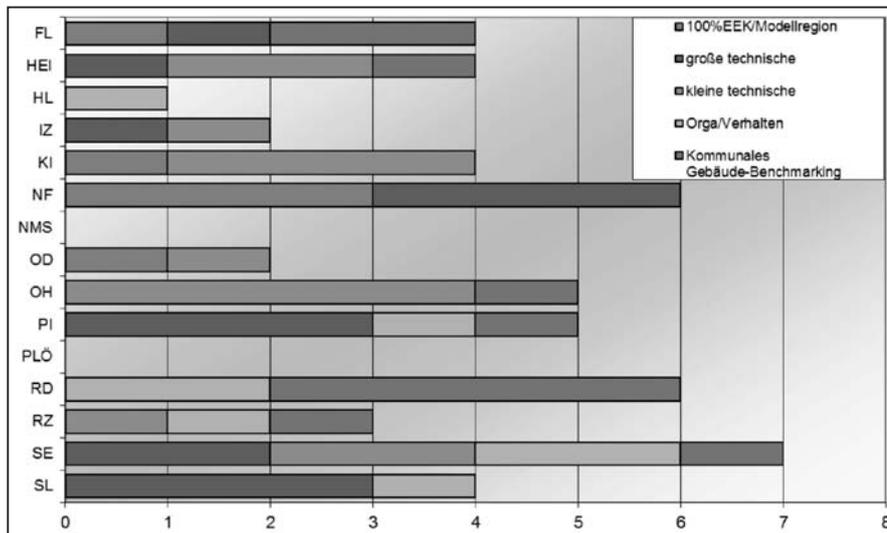


Abb. 8: Die Wettbewerbsteilnehmer 2011/12 und ihre Projekte nach Kreisen und kreisfreien Städten

schiedenen Kategorien nach Kreisen und kreisfreien Städten zeigt die Grafik: Der Kreis Segeberg war diesmal besonders aktiv, gefolgt von Rendsburg-Eckernförde und Nordfriesland, während der Kreis Plön und die Stadt Neumünster diesmal nicht vertreten waren.

Die Kommunen sparen durch die in diesem Jahr eingereichten Projekte rund 8,3 Mio. Kilowattstunden Strom, Öl und Gas, was für die Kommunen zu jährlichen Einsparungen von ca. 700.000 Euro Energiekosten führt - zur Freude der Kämmerer. Die durchschnittliche relative Einsparung

der Projekte beträgt knapp 33%, 3.800 Tonnen CO₂ werden durch die Projekte weniger emittiert. Gute Argumente für alle Kommunen, sich die vielen "Energiewinner 2011/12" (nicht nur die Preisträger), die in eine bei der EKSH erhältlichen Broschüre (kostenlos, so lange der Vorrat reicht) aufgenommen wurden, einmal genauer anzuschauen.

Ausblick 2013

Die Partnerschaft in der Initiative "e-ko - Energie in Kommunen" hat sich ganz offensichtlich bewährt. Dies und die gute

Beteiligung der Kommunen liefert immer wieder Argumente dafür, den Wettbewerb aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln - solange die Fördermittel der EKSH für das Preisgeld und die Abwicklung zur Verfügung stehen. Insofern trägt jede Kommune, die teilnimmt, selbst wenn sie nicht gewinnt, zu einer verbesserten Förderung von Energieprojekten im Land bei, ganz abgesehen von den Anregungen, die die Broschüre der Energiewinner in jeder Runde auf's Neue bietet. Für die nächste Runde sind die Mittel gesichert und insofern heißt es für 2013 erneut: Nach dem Spiel ist vor dem Spiel - und: Warmmachen zur neuen Runde! Auf energieolympiade.de ist die neue Ausschreibung seit November 2012 online, eine Einladung zur Teilnahme zusammen mit der aktuellen Broschüre der guten Beispiele der letzten Runde geht wie immer an alle Bürgermeister bzw. Spitzenvertreter der Kommunen. Die Deutsche Energieagentur dena ist übrigens auch auf den Wettbewerb aufmerksam geworden und hat auf ihrer Datenbank guter kommunaler Beispiele unter energieeffiziente-kommunen.de/projekt Datenbank auch Projekte der EnergieOlympiade aufgenommen - und zwar nicht nur Sieger! Insofern trägt jede Gemeinde, die sich beteiligt, auch etwas zur Verbreitung ihres Namens in Verbindung mit dem Energieland Schleswig-Holstein und einer noch für lange Zeit zukunftssträchtigen Sache bei.

Benchmarking Trink- und Abwasser Norddeutschland*

Jetzt mit einem besonderen Angebot für kleine Kommunen

Dipl.-Ing. Kay Möller, aquabench

Einleitung

Grundsätzlich werden die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung nur dann wahrgenommen, wenn es „Probleme“ gibt, insbesondere durch Bautätigkeiten, Betriebsstörungen oder Diskussionen zur Preis- und Gebührenhöhe.

In all diesen Fällen müssen sich die politisch Verantwortlichen und die Unternehmensleiter rechtfertigen. Dabei sehen sie sich sehr oft emotionalen Diskussionen ausgesetzt, die nur schwierig zu führen und mit viel Kraft zu einem Ergebnis zu bringen sind.

Andererseits stehen die politisch Verantwortlichen und die Unternehmensleiter

regelmäßig vor der Herausforderung, für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung die richtigen Entscheidungen treffen zu müssen. Hierzu liefert die Haushaltsführung oder der Wirtschaftsplan nur eine lückenhafte Grundlage, da die Verbindung zwischen Kosten und Leistungen nur unzureichend bzw. wenig transparent dargestellt werden kann.

Genau hier setzt das Projekt „Benchmarking Trink- und Abwasser Norddeutschland“ an. Projektträger sind der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Landesverband Nord der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall und die Landesgruppe Nord des Deutschen Vereins des Gas- und

Wasserfaches. Das Projekt besteht aus zwei Teilen: einem Benchmarkingprojekt der Abwasserbeseitigung und einem Kennzahlenvergleich der Wasserversorgung in Schleswig-Holstein.

Benchmarking Abwasser Norddeutschland

Das Benchmarking der Abwasserbeseitigung geht bereits in die 7. Runde.

Das Projekt richtet sich an alle Betreiber

* Weitere Informationen erhalten Sie unter www.abwasserbenchmarking-nord.de.
 Ansprechpartner für das Benchmarking Abwasser: Dipl.-Ing. Ralf Hilmer, DWA, Tel.: (05121) 5098-01; hilmer@dwa-nord.de
 Dr.-Ing. Torsten Franz, aquabench, Tel.: (040) 47 11 24-36, t.franz@aquabench.de.
 Ansprechpartner für den Kennzahlenvergleich Trinkwasser: Dr.-Ing. Michael Plath, DVGW-Forschungsstelle TUHH, Tel.: (040) 42878-3914; michael.plath@tu-harburg.de
 Dipl.-Ing. Kay Möller, aquabench, Tel.: (040) 47 11 24-25, k.moeller@aquabench.de.

von abwassertechnischen Anlagen in Schleswig-Holstein - unabhängig von ihrer Betriebsgröße. Selbstverständlich gilt dies auch für Unternehmen bzw. Kommunen, die lediglich Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung, wie nur die Abwasserableitung oder nur die Abwasserbehandlung, wahrnehmen. Ebenso ist die Teilnahme für Betriebsführer und die betriebsgeführten Unternehmen der Abwasserbeseitigung zu empfehlen.

Der Erhebungsaufwand und die Kosten sind an die Unternehmensgröße angepasst und sehr attraktiv. Den Betreibern stehen zwei Erhebungsumfänge zur Verfügung. Dies berücksichtigt ihre Datenlage und Unternehmensgröße. Dabei werden Fragen geklärt, wie:

- Kennen Sie die Kosten und Leistungen Ihrer Anlagen im Vergleich zu anderen Entsorgungsbetrieben?
- Wie spiegeln sich diese Kosten in den Belastungen der Bürger wider?
- Was wird für die Substanzerhaltung getan?
- Wie stehen wir bei der Qualität und Sicherheit der Entsorgung?
- Wer sind die richtigen Vergleichspartner?
- Sind Belastungen der Abwasserabgabe gestaltbar?
- Wie lassen sich die Leistung und die damit verbundene Gebühr gegenüber Bürgern und Gremien überzeugend darstellen?
- Welche Argumente gibt es gegen unberechtigte Kritik bezüglich Sicherheit, Qualität, Kundenservice und Nachhaltigkeit unserer Anlagen?

Eine Besonderheit in diesem Jahr ist das besondere Angebot an kleine Betreiber, d. h. an Abwasserbeseitigungsbetriebe mit weniger als 5.000 angeschlossenen Einwohnern. Wie auch bei größeren Betreibern wird die Vergleichbarkeit berücksichtigt, das bedeutet im Fall der kleinen Betreiber, dass nach Anlagenspezifika in Betriebe mit unbelüfteten, mit belüfteten Teichen und mit technischen Anlagen unterschieden wird. Über die bereits genannten Fragen hinaus werden weitere Fragen speziell für diese Teilnehmer beantwortet:

- Was sind die bewährten Regelungen zur Verantwortlichkeit?
- Werden Anlagen selbst betrieben oder besteht ein Wartungsvertrag?
- Wer reagiert auf Warnmeldungen bzw. wer beseitigt Störungen?
- Welche Regeln des Betriebes helfen bei der Tätigkeit?
- Wann wird Schlamm entleert?
- Wie wird Schlamm entsorgt?
- Wann werden Anlagen inspiziert und gereinigt?

Um die Datenerhebung zu erleichtern, wird auf vorhandene Daten zurückgegriffen, z. B. auf die Daten der SüVO-Abfrage.

Kennzahlenvergleich Trinkwasser Schleswig-Holstein

Ziel des Projekts ist es, mit einem freiwilligen und landesweiten Kennzahlenvergleich und einem damit verbundenen Erfahrungsaustausch die Wasserversorgungsunternehmen (WVU) in Schleswig-Holstein bei ihrer innerbetrieblichen Weiterentwicklung zukunftsorientiert zu unterstützen. Dabei sind sowohl Verbände als auch Stadt- und Gemeindewerke zur Teilnahme aufgerufen.

Aufbauend auf den Stärken des im Jahre 2009 durchgeführten Kennzahlenvergleiches ist dieses die zweite Runde. Durchgeführt wird das Projekt gemeinschaftlich von der DVGW-Forschungsstelle TUHH und der aquabench GmbH. In dieser neuen Runde werden auch weitere WVU in das Projekt einsteigen. Auf einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung werden Anregungen und Projektablauf (z. B. Schwerpunktthemen, Konzentration auf Prozesse etc.) diskutiert.

Wie auf der Abwasserseite werden Fragen der Teilnehmer geklärt:

- Wie hoch sind die Kosten für Wassergewinnung, Aufbereitung bzw. Verteilung?
- Wie spiegeln sich diese Kosten in den Belastungen der Bürger wider?
- Was wird für die Substanzerhaltung getan?
- Wie stehen wir bei der Qualität und Sicherheit der Versorgung?
- Wer sind unter Beachtung der Rahmenbedingungen die richtigen Vergleichspartner?
- In welchem Umfang gehen Rehabilitationsmaßnahmen in die Preise bzw. Gebühren ein?
- Wie lassen sich die Leistung und die

damit verbundene Preise bzw. Gebühren gegenüber Bürgern und Gremien überzeugend darstellen?

Nutzen des Projektes

Die hierarchisch aufgebauten Erhebungssysteme berücksichtigen die Größe der teilnehmenden Unternehmen (kleine Unternehmen sind ausdrücklich willkommen) und deren Datenlage. Die Kennzahlenergebnisse werden durch die Beachtung der Rahmenbedingungen und die umfangreichen Vergleichswerte der aquabench-online-Plattform eingeordnet. Jeder Teilnehmer erhält die Möglichkeit, auf einem Workshop (Abbildung 1) mit vergleichbaren Partnern die Ergebnisse zu diskutieren und Erfahrungen auszutauschen.

Zusätzlich wird für jedes Unternehmen ein individueller Abschlussbericht mit einer unternehmensspezifischen Analyse und Handlungsempfehlungen erstellt.

Die Teilnehmer am „Benchmarking Trink- und Abwasser Norddeutschland“ erhalten ein wertvolles und kostengünstiges Instrument, um einerseits politische und öffentliche Diskussionen zu versachlichen und andererseits zielgerichtet und transparent zukunftsweisende Entscheidungen treffen zu können. Mit dem Benchmarking erhalten sie vor allem:

- eine eindrucksvolle Darstellung des Leistungsstandes der Wasserwirtschaft und den Nachweis der wirtschaftlichen Mittelverwendung – bewährte Kennzahlen helfen dabei, die Stärken und Schwächen zu verstehen;
- ein gemeinsames Instrument für Politik und Unternehmensleitungen zur Darstellung komplexer Sachverhalte als



Erfahrungsaustausch während einer Workshoppause

abgestimmte Grundlage für Entscheidungen und

- konkrete Hinweise und Erfahrungsberichte anderer Teilnehmer über erfolg-

reiche Maßnahmen zur weiteren technischen und kaufmännischen Optimierung.

Nutzen Sie das etablierte und von DWA, DVGW und Schleswig-Holsteinischem Gemeindetag empfohlene Instrument für Ihre Alltagsarbeit!



„Die Ergebnisse haben uns wichtige Hinweise gegeben, wo wir unsere interne Erfassung verbessern wollen. Wir wollen zukünftig besser Störungen und Verstopfungen dokumentieren.“

Jörg Homeier, Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt am Rübenberge



„Wir haben erkannt, dass uns ein Konzept für Rattenbekämpfung im Kanal fehlt. Wir wollen Köder zukünftig bedarfsgerecht auslegen, Befall systematischer dokumentieren und

insbesondere die größeren Bauwerke systematischer untersuchen.“

Frank Kohlhepp, Kanalbetriebsleiter, Stadt Celle



„Der vergleichsweise hohe Energieverbrauch im Kanalnetz hat uns darin bestätigt, die großen Pumpwerke hinsichtlich möglicher energetischer Optimierungspotenziale zu untersuchen.

Darüber hinaus beteiligen wir uns zusammen mit zahlreichen Kommunen an Bündelausschreibungen für den Strombezug.“

Rüdiger Eichel-Bilke, Abwasserverband Matheide

Stimmen der Teilnehmer aus dem Benchmarking Abwasser

Kosten der Energiewende

Timm Fuchs, Beigeordneter für Energiewirtschaft beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Dieser Beitrag der Bestandsaufnahme zur Energiewende aus kommunaler Sicht befasst sich mit den Kosten des Jahrhundertprojektes. In jüngster Zeit sind in diesem Zusammenhang verschiedene Vorschläge in der Diskussion, die darauf abzielen, die Belastungen für Bürgerinnen und Bürger zu begrenzen. Um die steigenden Energiekosten für Kommunen und Bevölkerung nachhaltig in den Griff zu bekommen, sind allerdings Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz notwendig. Um die Energiewende erfolgreich umzusetzen, ist es besonders wichtig, die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger zu sichern. Dazu kann eine verbesserte Wertschöpfung vor Ort in den Kommunen einen wichtigen Beitrag leisten. Insgesamt ist die Energiewende eine große Herausforderung für Deutschland, die allerdings mit einer verbesserten Zusammenarbeit aller Beteiligten und aufeinander abgestimmten Maßnahmen bewältigt werden kann.

Die aktuelle Debatte um die Kosten der Energiewende hat mehrere Facetten. Sie dreht sich um Vorschläge für eine Begrenzung Stromkosten, um die Frage, wie bestehende Kosten gerecht verteilt werden können und nicht zuletzt darum, welche Entlastungsmöglichkeiten es gibt – sei es durch Energiesparangebote oder in Form von Sozialtransfers.

Derzeit stehen vor allem steigende Strompreise im Zentrum der Diskussion. Eine der Ursachen ist der jüngste Anstieg der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), die mittlerweile 5,28 Cent pro Kilowattstunde ausmacht. In diesen Zusammenhang sind die aktuellen Vorschläge einzuordnen, die Bundesumweltminister Peter Altmaier für eine sogenannte Strompreisbremse vorgelegt hat. Neben einer zeitlich befristeten Deckelung der EEG-Umlage sehen die Pläne Stabilisierungsmechanismen für den Fall vor, dass die Umlage weiter steigt. Die generelle Deckelung der Umlage kann zwar vorübergehend Preissteigerungen aussetzen, löst das eigentliche Problem steigender Kosten für die Förderung der Erneuerbaren Energien und deren Finanzierung allerdings nicht nachhaltig. Mitverantwortlich für die zuletzt stark gestiegene Umlage ist folgender Effekt: Sie berechnet sich aus der Differenz zwischen der Vergütung für die bestehenden Erneuerbare-Energien-Anlagen und den am Markt erzielten Erlösen für diesen Strom. Durch vermehrte Einspeisung der Erneuerbaren Energien sinken die Erlöse und damit der Marktpreis. Dadurch steigt aber die Differenz zwischen Vergütungen und Erlösen und damit die EEG-Umlage. Diesen Effekt kann nur ein grundlegender Umbau der Erneuerbare-Energien-Förderung be-

grenzen. Gerade nach den Gegenvorschlägen von Bundeswirtschaftsminister Philipp Rösler bleibt abzuwarten, ob dies noch vor der kommenden Bundestagswahl gelingt.

Der Anstieg der EEG-Umlage hat zudem die alte Debatte über Sozialtarife im Energiebereich wieder entfacht. Der richtige Ansatzpunkt sind Sozialtarife indes nicht. Steigende Energiekosten werden bei der Berechnung der Sozialleistungen bereits berücksichtigt. Im Übrigen würde die Einführung von Sozialtarifen einen erheblichen administrativen Mehraufwand auslösen, da die Betroffenen gesondert erfasst und gegebenenfalls überprüft werden müssen, um potenziellen Missbrauch auszuschließen.

Neben Steuern, Abgaben und Umlagen sind auch die Netzentgelte Bestandteil des Strompreises. Gerade der Aus- und Umbau der Stromnetze hat bereits zu steigenden Netzentgelten und damit zu einer Mehrbelastung der Verbraucher geführt. Problematisch dabei ist, dass dies nicht alle Abnehmer gleichermaßen trifft. So sind insbesondere die Abnehmer in Regionen, in denen besonders viel Strom aus Erneuerbaren Energien in die Netze eingespeist wird, tendenziell stärker von höheren Netzentgelten betroffen. Denn die Kosten für den erforderlichen Aus- und Umbau der Verteilnetze können nicht bundesweit umgelegt werden. Hier muss es gerechtere Lösungen geben.

Überhaupt wird die Akzeptanz gegenüber Preissteigerungen dann am höchsten sein, wenn die Kosten der Energiewende nicht nur gerechter verteilt, sondern offen und ehrlich kommuniziert werden. Gene-

rell täte mehr Ehrlichkeit der Debatte gut. Die Energiewende wird es nicht zum Nulltarif geben. Um gestiegenen Preisen zu begegnen, sollten den Kunden der Energieversorgung Beratungsangebote zum sparsameren Energieeinsatz gemacht werden. Dies sollte durch finanzielle Anreize zum Austausch von Altgeräten mit geringer Effizienzklasse geschehen.

Energieeffizienz steigern

Dies leitet über zur Steigerung der Energieeffizienz. Diese ist neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien die zentrale Stellschraube für das Gelingen der Energiewende. Energieeffizienzmaßnahmen betreffen vor allem die kommunalen und privaten Gebäude, aber auch die Industrie und das Gewerbe. An die öffentliche Hand wurde mit dem Entwurf der Europäischen Kommission für eine Energie-Effizienz-Richtlinie die besondere Erwartung herangetragen, aus einer Vorbildrolle heraus jährlich drei Prozent ihres Gebäudebestandes energetisch zu sanieren. Da die Kommunen in Deutschland mit weitem Abstand den größten Gebäudebestand unterhalten, hätte sie die Sanierungsquote vor enorme Herausforderungen gestellt. So ist es nicht gekommen. In der vom Europäischen Rat am 04. Oktober 2012 gebilligten Einigung über die Energie-Effizienz-Richtlinie ist es weitgehend in die Hand der Mitgliedsstaaten gelegt worden, wie sie in der Periode von 2014 bis 2020 ein jährliches Einsparziel von 1,5 Prozent beim Endenergieverbrauch erreichen wollen.

Aus kommunaler Sicht sind ambitionierte Einsparziele wie das 20-Prozent-Reduktions-Ziel der EU bis zum Jahr 2020 wichtig. Allerdings ist die Finanzierung der Sanierung keine genuin kommunale, sondern eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die sogenannte Vorreiterrolle schränkt die finanzielle Handlungsmöglichkeit der Kommunen erheblich ein. Sie ist abzulehnen, solange die Kommunen nicht in die Lage versetzt werden, diese Rolle auch auszufüllen. Die Voraussetzungen dafür sind nicht eben gut. Die schwankende Ausstattung des Energie- und Klimafonds auf der einen und der Streit zwischen Bund und Ländern um die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung auf der anderen Seite blockieren derzeit Investitionen. Im Übrigen bedarf es weiterer Anstrengungen, um die angestrebten Effizienzpotenziale zu erreichen. Dies betrifft neben der generellen Verbesserung von Fördermöglichkeiten auch die Verkürzung der Amortisationszeiten von Investitionen zur energetischen Sanierung und die Abmilderung des Nutzer-Investor-Dilemmas im Bereich der Mietwohnungen.

Akzeptanz der Bürger gewinnen

Es bereits angeklungen: Nur wenn es gelingt, die Bürgerinnen und Bürger vor

Ort zu erreichen und mitzunehmen, wird die nötige Akzeptanz für die Umsetzung der Energiewende geschaffen werden. Dies betrifft steigende Energiepreise, Einschnitte in die Landschaft durch Stromtrassen und Windräder oder Emissionen von Biogasanlagen und einseitigen Flächenverbrauch. Frühzeitige Information und Kommunikation, das Angebot aktiver Beteiligungsmöglichkeiten – etwa in Bürger-Energiegenossenschaften oder der Beteiligung der Bürger an möglichen Gewinnen beim Übertragungsnetzausbau – können für mehr Akzeptanz sorgen, sind allerdings kein Allheilmittel. Nicht alle Bürger machen von Informationsangeboten Gebrauch und nur eine Minderheit beteiligt sich an Genossenschaften.

Damit eine breite Akzeptanz erzielt wird, muss gerade dort, wo besondere Lasten entstehen, auch ein Mehrwert spürbar werden. Dies betrifft besonders den ländlichen Raum als Standort von Erneuerbare-Energien-Anlagen und als vom Netzausbau besonders betroffene Gebiete. Damit hier Vorteile der Energiewende deutlich werden, müssen die Gemeinden besser als bisher an der Wertschöpfungskette der Energieerzeugung und -verteilung beteiligt werden.

Verbesserungsbedarf besteht diesbezüglich bei der Grund- und der Gewerbesteuer. So sollte im Rahmen der seit langem anstehenden Reform der Grundsteuer auch über eine Berücksichtigung des Wertes der Erneuerbare-Energien-Anlagen bei der Bemessung der Grundsteuer verhandelt werden. Im Bereich der Gewerbesteuer ist eine bessere Beteiligung der Standortgemeinden am Gewerbesteuerertrag bei der Zerlegung erforderlich. Zwar wurde für den Bereich der Windkraft mit dem Jahressteuergesetz 2009 bereits eine besondere Zerlegungsregelung eingeführt, allerdings sorgen steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten dafür, dass die Standortgemeinden in vielen Fällen nicht nachhaltig profitieren. Immerhin hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2013 dafür plädiert, den besonderen Maßstab für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags bei Windanlagen auf alle Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auszudehnen. Bislang ist es allerdings nicht zu einer Einigung über das Jahressteuergesetz zwischen Bundestag und Bundesrat gekommen.

Rolle der Kommunen stärken

Die Energiewende wirft abermals die Frage nach der Rolle der Kommunen in der Energieversorgung auf. Auch wenn seit einigen Jahren das Thema Kommunalisierung wieder modern ist, hat nach wie vor nur eine Minderheit der Städte und Gemeinden eigene Stadtwerke. Die Mehrzahl der Gemeinden sind Kunden der Energieversorgung und damit vor allem

von steigenden Energiepreisen betroffen. Soviel zur Ausgangslage.

Aktivitäten der Städte und Gemeinden im Rahmen der Energiewende betreffen zum einen direkte oder indirekte Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen. Zum anderen die Kommunalisierung von Strom- und Gasnetzen im Rahmen eines auslaufenden Konzessionsvertrages. Letzteres kann, beginnend mit dem Netzbetrieb, der Anfang von eigenen, auch interkommunal getragenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Energieversorgung sein. Energie- und umweltpolitisch bietet dies interessante Gestaltungsoptionen. So etwa die Etablierung einer Energieversorgung mit einem hohen Anteil von Erneuerbaren Energien auf der Grundlage (inter-)kommunaler Energiekonzepte. Auch in finanzieller Hinsicht können Gemeinden profitieren: durch Gewinnabführungen und Steuereinnahmen, darüber hinaus auch über Beschäftigungseffekte.

Voraussetzung für Investitionen in Erzeugungsanlagen oder Netze ist allerdings die unternehmerische Tätigkeit der Gemeinde mit entsprechenden wirtschaftlichen und finanziellen Risiken. Sinnvollerweise muss dies eine Einzelfallentscheidung bleiben, die nur vor dem Hintergrund der konkreten Umstände vor Ort gefällt werden kann. Die Gemeinde sollte sich ihrer Handlungsalternativen bewusst sein und nach sachlichen Gesichtspunkten in einem transparenten Verfahren entscheiden, welche Leistungen in welcher Form erbracht werden.

Ein Ansatzpunkt für alle Gemeinden kann die Inanspruchnahme einer Beratung durch die in vielen Bundesländern bereits existierenden Energieagenturen sein. Diese bieten Beratungsleistungen etwa bei Maßnahmen der Energieeinsparung und Effizienz wie beispielsweise der Abwärmenutzung durch ein Nahwärmenetz, Quartiersanierungsmaßnahmen, energieeffizienten Neubauquartieren und innovativen Verkehrsprojekten an.

Die Energiewende aktualisiert schließlich die Forderung, kommunalwirtschaftliche Betätigungen in liberalisierten Bereichen wie dem der Energiewirtschaft von Restriktionen zu befreien, die einzelne Gemeindeordnungen derzeit noch setzen. Um hier nur ein Beispiel zu nennen: Wer dezentralere Erzeugungsstrukturen will, darf den zulässigen Umfang der örtlichen Erzeugungsanlagen nicht auf den tatsächlichen Verbrauch im Gemeindegebiet begrenzen.

Fazit

Insgesamt steht fest: Die Energiewende ist eine große, aber beherrschbare Herausforderung, wenn die bestehenden Problemstellungen zügig und konsequent abgearbeitet werden. Pat Buchan, der Autor des Aufsatzes „The Energiewende – Germany's gamble“, traut dies gerade

Deutschland zu. Mit der technologischen Expertise in Mittelstand und Industrie, Aktivitäten von Kommunen und Stadtwerken und nicht zuletzt durch Bürgerbeteiligungsmodelle im Bereich der Erneuerbaren Energien kann es in der Tat gelingen, die Reformbaustelle zu beheben und den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken.

Es wäre deshalb falsch, die Energiewende und ihre Ziele grundsätzlich infrage zu stellen. Es bedarf einer besseren Zusammenarbeit und – wenn nötig – der Nachsteuerung unter Beteiligung der maßgeblichen Akteure, nicht nur in Deutschland, sondern in Europa. Die Versorgungssicherheit in Deutschland ist immer Teil einer gesamteuropäischen Lösung. Das hat das Engpassmanagement im Winter 2011/2012 gezeigt, wo

temporär auf Kraftwerkskapazitäten von Nachbarländern zurückgegriffen wurde. Im Übrigen kann die europäische Vernetzung von Kraftwerkskapazitäten gerade Deutschland dabei helfen, die Kosten für den Ausbau beziehungsweise die Vorhaltung teurer „back-up-Kapazitäten“ zu reduzieren. Insgesamt muss das Energieversorgungssystem noch flexibler werden. Angebot und Nachfrage – etwa durch Netzausbau, Laststeuerung, intelligente Netze und Speichermöglichkeiten – müssen noch besser aufeinander abgestimmt werden.

Die für den Umbau des Energieversorgungssystems notwendigen Anpassungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen müssen nicht nur auf der Grundlage eines breiten Konsenses, sondern auch schrittweise erfolgen, um

Investitionen und Planungsentscheidungen nicht infrage zu stellen. Letztlich entscheidend sich der Erfolg oder Misserfolg der Energiewende allerdings an der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger. Gerade gegenüber der Bevölkerung muss für noch für mehr Bereitschaft geworben werden, die Lasten der Energiewende mitzutragen. Zentrale Bausteine hierfür sind eine verbesserte Kommunikation der Ziele der Energiewende und nachhaltig wirkende Maßnahmen zur Begrenzung der Stromkosten. Ein weiterer Ansatzpunkt ist die Steigerung der Energieeffizienz auf der Grundlage von Energieberatung und Förderung von Effizienzmaßnahmen. Daneben sind auch die preissenkenden Effekte eines verstärkten Wettbewerbs auf den Strommarkt noch nicht ausgeschöpft.

Zweierlei vom Stiftungsland: Naturgenuss trifft Gaumenfreude

Nicola Brockmüller, Thomas Voigt, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein



**STIFTUNG
NATURSCHUTZ**
Schleswig-Holstein

„stiftungsland – genießerland“ – das natur-genuss-festival* der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist mittlerweile zur festen Größe im Kalender von Gourmets und Freunden des besonderen Naturerlebnisses geworden. Dabei ist das Rezept dafür ganz einfach: Die schönsten Naturlandschaften Schleswig-Holsteins werden von zotteligen Rindern in Schuss gehalten – wie immer im Stiftungsland natürlich ohne Dünger und Pflanzenschutzmitteln. Dafür summt und brummt, trillert und quakt es überall auf diesen „Wilden Weiden“. Mit ihrem Appetit auf Grünzeug pflegen die Robustrinder die Heimat für Distelfink, Feuerfalter, Rotbauchunke und Co. Gleichzeitig reift dabei ebenso schmackhaftes wie gesundes Naturschutz-Fleisch von Galloways, Highland Cattles und Auerochsen. 24 Restaurants zwischen dänischer Grenze und Elbe stellten diesen Leckerbissen aus dem Stiftungsland von Juli bis Oktober in den Mittelpunkt ihrer Genießerland-Menüs, umrahmt von weiteren Köstlichkeiten aus der Region. Den letzten Pfiff erfährt dieser kulinarische Genuss durch mehr als 100 Veranstaltungen im Grünen. Hier heißt es immer wieder: Wandern, ra-

deln, schmecken, riechen, sehen, fühlen – eben Naturgenuss der besonderen Art. Lassen Sie sich von unserer kleinen Aus-



Der neue Veranstaltungskalender ist da!
Foto: TASH/Ingo Wandmacher

wahl Appetit aufs Stiftungsland machen! Der Veranstaltungskalender kann bei der Stiftung Naturschutz bestellt werden.¹

Hier noch ein paar Ausflugstipps:

ANPFIFF: FC St. Pauli gegen Gastrokicker

Anpfiff zur Genießerlandsaison auf dem grünen Rasen: Die Gastrokicker Nord tauschen ihre Kochmützen gegen Fußballstutzen, um der Traditionself von St. Pauli mal ein richtiges Süppchen einzubrocken – leckeres Rahmenprogramm inklusive. Beim anschließendem Player's Dinner im Restaurant Strengliner Mühle geht es beim Genießerland-Menü auf Tuchfühlung mit den Fußball-Promis.

7. Juli 2013, 14 – 17.30 Uhr
Sportplatz, 23815 Westerrade

Planwagentour im Wisentpark Kropp

Mit Planwagen dem Wisent, dem König der Wälder, auf der Spur. Europas größtes Landsäugetier lebt hier im Freigehege vom Wisentpark Kropp. Nach der Tour lockt ein leckerer Imbiss mit Spezialitäten vom kleinen Bruder der letzten europäischen Wildrinder, dem Galloway-Rind.

21. Juli 2013, 15 – 17 Uhr
Weidelandschaften e.V., 24848 Kropp
Anmeldung, Tel. 04624-802221

Eidertal: Radel-Genuss mal drei

Das Eidertal bei Kiel erkundet Landschaftsführerin Antje Bubert mit dem Drahtesel. Ihr Ziel: Auerochsen und Konik-Wildpferde auf den Wilden Weiden im Stiftungsland. Der sportliche Natur-Ge-

¹ Mehr Informationen: www.sh-geniesserland.de oder 0431 – 2109090.

nuss wird vom Bärenkrug Molfsee, dem Antik-Hof Bisse und dem Kieler Hotel Birke kulinarisch verfeinert.
28. Juli 2013, 10 - 15 Uhr
Anmeldung bis 22. Juli im Bärenkrug Molfsee, Tel. 04347 - 71200

Bootspartie: Schleimünde ohé!

Robuste Rinder als Strandwall-Schützer, Vogelparadies und Galloway-Snack im Lotsenhaus. Das sind die Stationen der Genießerland-Tour, die per Schiff in Kappeln startet. Schon die Wikinger nutzten die Einfahrt von der Ostsee in die Schlei, um nach Haithabu und in die Nordsee zu gelangen.

10. August 2013, 11 – 16.30 Uhr
Anmeldung bis 6. August bei der Stiftung Naturschutz, Tel. 0431 - 2109090

Über sieben Brücken musst Du geh ´n

So ein Hit der DDR-Rockband Karat aus den 70ern. Sieben Brücken überquert auch Landschaftsführer Wolfgang Heyer bei seiner 16 Kilometer langen naturkundlichen Rundwanderung entlang der Rantzau im Stiftungsland Itzehoeer Geest. Leiblichen Genüsse gibt's danach im „himmel und erde“ in Itzehoe.

11. August 2013, 10 - 15 Uhr
Anmeldung, Tel. 0431 - 713495



Galloway-Nachwuchs

Foto: Matthias Friedemann

VERRÜCKTES GRILLEN mit Highlandern

Schwenkgrill kann jeder – aber wie sieht es aus mit Asado, Lagerfeuerdöner, Feuerkäfig und Smoker? Rinderzüchter Richard Kiene kennt nicht nur seine zotteligen Highland Cattles. Natürlich beherrscht er auch die argentinische, ameri-

kanische und orientalische Art, Fleisch am offenen Feuer zu grillen.

24. August 2013, 18 Uhr
Highlanderhof Kiene, 24321 Behrendsdorf
Anmeldung bis 19. August,
Tel. 04381-1891

Feuerwehrbeschaffungskartell: Kommunen werden entschädigt – Dauerhafte Prüfung der Bieter- zuverlässigkeit vorgesehen

Kommunale Spitzenverbände vereinbaren außergerichtliche Schadensregulierung

Norbert Portz, Beigeordneter und Bernd Düsterdiek, Referatsleiter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Nach über zweijährigen intensiven Verhandlungen ist es den kommunalen Spitzenverbänden unter Federführung des DStGB gelungen, mit den am so genannten Feuerwehrbeschaffungskartell beteiligten Unternehmen Rosenbauer, Iveco Magirus und Schlingmann eine außergerichtliche Schadensregulierung zu vereinbaren.

Langjähriges Kartell zulasten der Kommunen

Auslöser der Bemühungen um einen Schadensausgleich waren die Feststellungen des Bundeskartellamtes Anfang 2011, wonach sich vier führende Hersteller von

Feuerwehrlöschfahrzeugen (> 7,5 Tonnen) von Oktober 1998 bis Mai 2009 zu einem wettbewerbswidrigen Kartell zusammengeschlossen hatten. Das Bundeskartellamt hat festgestellt, dass die vier Unternehmen Albert Ziegler GmbH & Co.KG, die Rosenbauer Internationale AG / Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH, die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH sowie die Schlingmann GmbH & Co.KG im vorgenannten Zeitraum ein verbotenes Preis- und Quotenkartell praktiziert und den Markt für Feuerwehrfahrzeuge in Deutschland wettbewerbswidrig untereinander aufgeteilt haben.

Das Bundeskartellamt hat daraufhin Buß-

gelder in einer Gesamthöhe von 50,5 Millionen Euro gegen die beteiligten Unternehmen verhängt. Das gegen die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH verhängte Bußgeld in Höhe von 30 Millionen Euro ist allerdings noch nicht rechtskräftig, da das Unternehmen Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid eingelegt hat. Aufgrund der Kartellabsprachen bestand die Möglichkeit des Entstehens überhöhter Beschaffungspreise bei den Kommunen. Um lange Gerichtsverfahren zu vermeiden, haben die kommunalen Spitzenverbände daher mit den Unternehmen Verhandlungen über einen möglichen außergerichtlichen Schadensausgleich aufgenommen. Dieser Zielsetzung liegt die Erfahrung zugrunde, dass gerichtliche Verfahren von jeder Kommune einzeln anzustrengen wären und sich in der Regel über einen Zeitraum von etlichen Jahren und ggf. mehreren Instanzen erstrecken können. Zudem ist der Ausgang eines Gerichtsverfahrens aufgrund des schwierigen Schadensnachweises ungewiss und für die Kommunen mit unkalkulierbaren Kosten verbunden.

Ökonomisches Gutachten zur Schadensfeststellung beauftragt

Vor diesem Hintergrund haben sich im November 2011 die kommunalen Spitzenverbände mit den Unternehmen

Schlingmann GmbH & Co.KG, Dissen, der Rosenbauer International AG, Leonding/Österreich, und der Rosenbauer Deutschland GmbH, Luckenwalde, darauf verständigt, ein Gutachten in Auftrag zu geben, welches Antworten auf die Frage gibt, ob den Kommunen durch das Feuerwehrbeschaffungskartell ein finanzieller Schaden entstanden ist und ggf. in welcher Höhe. Es wurde vereinbart, dass der gemeinsam ausgewählte Gutachter, Professor Dr. Lademann, Hamburg, Daten im vom Bundeskartellamt untersuchten Zeitraum zu Beschaffungsvorgängen sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Kommunen erhebt, soweit Fahrzeuge bei den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen sowie auch bei anderen Herstellern beschafft wurden. Ziel war es dabei, eine möglichst vollständige Marktübersicht zu erlangen.

Das von Professor Dr. Lademann erstellte Gutachten baut auf der Analyse einzelner Ausschreibungen auf, die mit statistischen Methoden ausgewertet wurden. Auf dieser Basis wurden unterschiedliche, in sich möglichst homogene Fallkonstellationen (zum Beispiel nach Fahrzeugtypen gebildet), die eine differenzierte Beantwortung der Fragen zum Schadenseintritt und gegebenenfalls zur Schadensschätzung ermöglicht haben. Die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH, Ulm, ist dem gemeinsamen Schadensgutachten im Oktober 2012 beigetreten. Der Gutachter hat Anfang 2012 eine onlinegestützte Datenerhebung durchgeführt, mittels derer Preise sowie weitere Informationen zu den im Zeitraum von 2000 bis 2011 beschafften Löschfahrzeugen erfasst wurden. Im Ergebnis konnten über 1800 auswertbare Beschaffungsvorgänge erhoben werden, auf die über 5000 Angebote abgegeben wurden.

Um zu prüfen, ob der vom Bundeskartellamt vorgeworfene Kartellverstoß einen preiserhöhenden Einfluss hatte und wenn ja, um weiter zu prüfen, wie hoch diese Preiserhöhungen waren, wurden vom Gutachter die Preise erfolgreicher Gebote der Hersteller während des Zeitraums der vorgeworfenen Kartellgespräche insbesondere mit den Preisen der kartellfreien Gebote des Zeitraums nach Beendigung des vom Bundeskartellamt vorgeworfenen Kartellzeitraums verglichen. Bei der Untersuchung und der Schätzung des Kartelleffekts wurde zudem die Möglichkeit berücksichtigt, dass sich die vom Bundeskartellamt untersuchten Absprachen auf der Vertriebsleiterebene einerseits und auf der Geschäftsführer- beziehungsweise Vorstandsebene andererseits unterschiedlich stark auf die Preise der Fahrzeugaufbauten ausgewirkt haben könnten. Daher wurde vom Gutachter kein fahrzeugspezifischer und auch kein kommunenspezifischer, sondern ein statistischer Durchschnittsschaden über alle

relevanten Fahrzeugaufbauten für die entsprechenden Phasen des Kartellzeitraums untersucht und geschätzt.

Ergebnisse des Gutachtens

Das ökonomische Gutachten von Professor Lademann hat Hinweise auf kartellbedingte Preiseffekte zulasten der Kommunen im Zeitraum vom 01.01.2000 bis 23.06.2004 für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen festgestellt. Dies beinhaltet einen Zeitraum, indem regelmäßig Vertriebsleitertreffen der Unternehmen stattfanden. Schadensrelevante Absprachen konnten nach dem 23.06.2004 (Geschäftsführerrunde) nicht mehr nachgewiesen werden. Die festgestellten und geschätzten Preisüberhöhungen von deutlich weniger als zehn Prozent fielen vergleichsweise niedrig aus.

Insolvenzverfahren der Albert Ziegler GmbH & Co.KG

Die Albert Ziegler GmbH & Co.KG, Gienzen/Brenz, hat sich nach anfänglicher (schriftlicher) Zustimmung zur Beauftragung eines unabhängigen Gutachters später von der Beauftragung eines gemeinsamen Schadensgutachtens zurückgezogen. Grund ist, dass das Amtsgericht Aalen mit Beschluss vom 01.11.2011 ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit über das Vermögen der Albert Ziegler GmbH & Co.KG eröffnet hat. Der Geschäftsbetrieb des Unternehmens wurde allerdings fortgeführt. Nach Auskunft des Insolvenzverwalters haben Städte, Gemeinden und Landkreise zwischenzeitlich Schadensersatzansprüche in Höhe von rund 54 Millionen Euro zur Insolvenztabelle angemeldet. Ob und in welchem Umfang diese kommunalen Forderungen befriedigt werden, bleibt abzuwarten. Eine Beendigung des Insolvenzverfahrens ist derzeit noch nicht in Sicht.

Eckpunkte der Schadensregulierung

Ziel einer außergerichtlichen Schadensregulierung war es, im Sinne einer umfassenden Befriedigung sicher zu stellen, dass alle Kommunen, also auch diejenigen, die beim nicht kooperierenden Unternehmen Ziegler Fahrzeuge gekauft haben, ihren Schaden ersetzt erhalten. Daher haben Gutachter und kommunale Spitzenverbände vereinbart, dass der Ausgleich der geschätzten Preisüberhöhungen sich nach der Höhe der durchschnittlichen Herstellermarktanteile während der fraglichen und die Preiserhöhungen herbeigeführten Vertriebsleiterphase richtet. Mithin sollen grundsätzlich alle Kommunen die Möglichkeit zur Schadenregulierung erhalten, die im fraglichen Zeitraum entsprechende Fahrzeuge gekauft haben. Dies betrifft also auch die so genannten „Ziegler-Kunden“.

Die Hersteller Iveco Magirus und Rosenbauer haben sich in der Folge bereiter-

klärt, die durch die Nichtbeteiligung des Unternehmens Ziegler entstandene Deckungslücke teilweise zu schließen, um eine außergerichtliche Einigung für alle Kommunen zu ermöglichen. Über einen Regulierungsfonds erhalten die Städte, Gemeinden und Landkreise im Ergebnis nun einen Schadensausgleich für die festgestellten bzw. geschätzten kartellbedingten Preisüberhöhungen von insgesamt 6,738 Millionen Euro. Der durchschnittliche Kompensationsbetrag je Fahrzeug beträgt danach ca. 2 000 Euro.

Zukünftige Vergabeverfahren und Zertifizierung der Bieterzuverlässigkeit

Die kommunalen Spitzenverbände haben von Beginn an die Kommunen darauf hingewiesen, dass mit Blick auf aktuelle sowie zukünftige Vergabeverfahren zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen auf die Prüfung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit der Unternehmen (Bieter-eignung) besonderer Wert gelegt werden muss.

Als Teil der für künftige Vergabeverfahren notwendigen „Selbstreinigung“ durch die Unternehmen und damit als Teil ihrer Mitwirkung bei der Schadensaufklärung haben die kommunalen Spitzenverbände mit den Unternehmen daher die Erstellung des unabhängigen Schadensgutachtens vereinbart. Die beteiligten Unternehmen haben darüber hinaus auf Betreiben der kommunalen Spitzenverbände als weiteren Schwerpunkt neben der Schadensaufklärung und der Schadensbeseitigung als Teil der vergaberechtlichen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit (Eignung) personelle „Selbstreinigungsmaßnahmen“ durchgeführt.

Hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen eine permanente Überprüfung von deren Eignung und Zuverlässigkeit durch die Beauftragung einer unabhängigen Überprüfungsinstitution, der ZertBau GmbH, herbeigeführt. Die ZertBau GmbH hat sich bei Präqualifikationsverfahren im Vergabebereich bereits in der Vergangenheit bewährt. Sie kontrolliert die Eignung der Unternehmen und damit auch deren Zuverlässigkeit dauerhaft und erstellt bei positivem Ausgang jeweils für ein Jahr geltende Zertifizierungen. Zu diesem Zweck prüft die ZertBau GmbH die Unternehmen insbesondere hinsichtlich der von diesen einzuhaltenden Anforderungen an personell-organisatorische Strukturen sowie hinsichtlich eines regelkonformen Verhaltens (Compliance).

Auf der Grundlage einer vom DStGB erstellten „Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit beziehungsweise zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit („Checkliste zur Selbstreinigung“) werden von den Unternehmen daher regelmäßig

zu überprüfende und verbindliche Auskünfte über ihre vergaberechtliche Zuverlässigkeit gefordert. Diese jeweils durch die ZertBau GmbH kontrollierte Checkliste umfasst insbesondere folgende von den Unternehmen nachzuweisende Maßnahmen:

- Personelle Maßnahmen, verbunden mit erforderlichen Neubesetzungen der vergaberelevanten Positionen auf Geschäftsleiter- und Vertriebsleiter-ebene
- Einführung strukturell-organisatorischer Maßnahmen im Unternehmen
- Einrichtung eines hochwertigen Kontrollwesens und einer inneren Revision
- Implementierung interner Haftungs- und Schadensersatzregelungen
- Aktive Mitwirkung bei der Schadensaufklärung und Verzicht auf die Einrede der Verjährung
- Schulung der Mitarbeiter
- Sicherstellung der Regelkonformität (Compliance).

Die ZertBau GmbH hat unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfpunkte die vergaberechtliche Zuverlässigkeit der Unternehmen Iveco Magirus, Rosenbauer sowie Schlingmann festgestellt. Die vergaberechtliche Zuverlässigkeit der Albert Ziegler GmbH & Co.KG ist ebenfalls – allerdings unter Auflagen – für das laufende Jahr 2013 festgestellt worden.

Kommunale Spitzenverbände empfehlen Kommunen Teilnahme am außergerichtlichen Schadensausgleich

Die seitens der kommunalen Spitzenverbände geführten Verhandlungen und das Ergebnis des ökonomischen Schadensgutachtens hatten zum Ziel, die Kommu-

nen nicht auf einzelne und langwierige Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang zu verweisen. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass es grundsätzlich für einzelne Kommunen schwer ist, potenzielle Kartellschäden gegenüber beteiligten Unternehmen tatsächlich geltend zu machen. Der Schadensnachweis in einem kommunalen Einzelfall ist äußerst schwierig und ökonomisch auch schwer herzuleiten. Umso erfreulicher ist es, dass im vorliegenden Fall die Interessen der Städte, Gemeinden und Landkreise gebündelt werden konnten und im Ergebnis auf der Grundlage eines neutralen und fachlich versierten Gutachtens eine ökonomisch tragfähige Schadenskompensation vereinbart wurde. Zusammenfassend sind folgende Ergebnisse erzielt worden:

- Hinweise auf kartellbedingte Preisüberhöhungen wurden im Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 23.06.2004 festgestellt.
- Alle betroffenen Kommunen werden im Rahmen der außergerichtlichen Schadensregulierung entschädigt – somit auch Ziegler-Kunden.
- Die Unternehmen Iveco Magirus, Rosenbauer und Schlingmann zahlen über einen Regulierungsfonds einen Schadensausgleich für festgestellte kartellbedingte Preisüberhöhungen von insgesamt 6,738 Millionen Euro.
- Die Entschädigung liegt je beschafftem Feuerwehrfahrzeug, abhängig vom Fahrzeugtyp, zwischen 1 600 Euro und 2 200 Euro.

Angesichts der erheblichen Kostenrisiken, die mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung für Kommunen verbunden sind, empfehlen die kommunalen Spit-

zenverbände den Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich einen Beitritt zu der außergerichtlich erreichten Schadensregulierung.

Preisabsprachen nicht hinnehmbar - Städte und Gemeinden müssen künftig von Bußgeldern entschädigt werden

Mit der Schadensausgleichsregelung ist auch den Feuerwehrfahrzeuglieferanten ein klares Signal gegeben worden: Städte und Gemeinden lassen es nicht zu, durch illegale Preisabsprachen geschädigt zu werden. Es ist den Unternehmen daher dringend anzuraten, die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch die Kommunen künftig „kartellfrei“ abzuwickeln. Preisabsprachen, Marktverzerrungen und damit verbunden überhöhte Beschaffungspreise zulasten der Kommunen und damit auch zulasten des Steuerzahlers sind in keiner Weise tolerabel und müssen endgültig der Vergangenheit angehören. Rechtspolitisch und tatsächlich für die Zukunft ist aber eine weitere Forderung zu erheben: Bei Kartellen zulasten der Kommunen müssen die Städte und Gemeinden unbürokratisch und schnell schon an den gezahlten Bußgeldern der Unternehmen an die Bundeskasse infolge der Aufdeckung des Kartellverstoßes partizipieren. Es ist jedenfalls nicht einsehbar, dass der Bund vorliegend von den Unternehmen als nicht durch die Preisabsprachen Geschädigter bereits im Jahre 2011 über 20 Mio. Euro als Bußgeld erhält, die eigentlich geschädigten Kommunen hiervon aber nichts abbekommen und in einem langjährigen Verfahren ihren Schaden darlegen und beweisen müssen.

Aus der Rechtsprechung

GG Art. 20 Abs. 3, Art. 74 Abs. 1 Nr. 18
BauGB § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 124
KAG SH § 8, § 11

Öffentlich-rechtlicher Vertrag; städtebaulicher Vertrag; Folgekostenvertrag; Erschließungsvertrag; Erschließungsbeitrag; Erschließungskosten; Entwässerungseinrichtung; Düker; Anschlussbeitrag;

Leitsätze:

1. Für die Wirksamkeit eines von abgabenrechtlichen Vorschriften abweichenden Vertrages bedarf es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

2. Der Erschließungsvertrag (§ 124 BauGB) ist eine besondere Form des städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB). Neben dem Beitrag und dem Erschließungsvertrag eröffnet die Regelung über den Folgekostenvertrag in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB der Gemeinde keinen dritten Weg zur Refinanzierung beitragsfähiger Erschließungskosten (im Anschluss an Urteil vom 1. Dezember 2010 - BVerwG 9 C 8.09 -).
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2012, Az. BVerwG 9 C 12/11
(Vorinstanzen: Schleswig-Holsteinisches VG - 21.04.2010 - AZ: VG 9 A 188/08

Schleswig-Holsteinisches OVG - 13.01.2011 - AZ: OVG 2 LB 17/10)

I. Zum Sachverhalt:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Beteiligung an den Kosten einer Erschließungsmaßnahme.
Mit Erschließungsverträgen vom 20. Dezember 1999 übertrug die Klägerin die Erschließung einschließlich der Herstellung der Schmutzwasserkanalisation in drei Neubaugebieten (Bebauungspläne Nr. 77, 78 und 80) auf die damaligen Eigentümer der Grundstücksflächen. Am selben Tag schlossen die Vertragsparteien städtebauliche Folgekostenverträge



Die Präventionskampagne für einen gesunden Rücken

„Denk an mich. Dein Rücken“



Prävention lohnt sich – auch finanziell. Das zeigt eine Studie der gesetzlichen Unfallversicherung, für die 300 Unternehmen aus 15 Ländern befragt wurden. Ergebnis: Ein Unternehmen, das einen Euro pro beschäftigter Person und Jahr in betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz investiert, kann mit einem potenziellen ökonomischen Erfolg („Return on Prevention“) in Höhe von 2,20 Euro rechnen. Besonders deutlich wird der Nutzen betrieblicher Prävention beim Thema Rückenbeschwerden. Sie gelten als Volkskrankheit Nummer eins und sind für die Unternehmen mit hohen Folgekosten verbunden. Zum Beispiel durch Arbeitsausfall: Fast 25 Prozent aller Arbeitsunfähigkeitstage eines Jahres entfallen auf Muskel-Skelett-Erkrankungen. Der Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleistungen ist dabei – im Hinblick auf die absoluten Zahlen – am stärksten betroffen, gefolgt vom produzierenden Gewerbe. Für rund 26.000 Beschäftigte sind Rückenbeschwerden noch folgenreicher – sie müssen deshalb ihre Erwerbstätigkeit vorzeitig aufgeben. Es gehen Fachkräfte mit wertvoller Berufserfahrung verloren. Als Ersatz muss kurzfristig Nachwuchs gewonnen und ausgebildet werden.

Aber auch Beschäftigte, die trotz wiederkehrenden Rückenschmerzen zur Arbeit gehen, sind für Unternehmen kein Gewinn. Denn Schmerzen und Unwohlsein schmälern die Qualität der Arbeit. Fazit: Rund 16 Milliarden Euro betrug allein 2010 der Ausfall an Bruttowertschöpfung durch Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und Bindegewebes.

Was können Unternehmer und Unternehmerinnen tun, um diesen Kosten vorzubeugen? Hier bieten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen gemeinsam mit ihren Partnern, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Knappschaft, konkrete Unterstützung an: Seit Januar läuft die neue Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“. Sie wendet sich unmittelbar an Arbeitsschutzverantwortliche in Unternehmen, die dazu beitragen können, arbeitsbedingte Rückenbelastungen zu reduzieren.

So vielfältig die Ursachen der Rückenbeschwerden sind, so unterschiedlich sind auch die Möglichkeiten der Vorbeugung. Die Prävention kann ebenso in einer Verbesserung der Arbeits-

bedingungen liegen wie in der Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Verhaltens der Beschäftigten. Denn ein gesunder Rücken will weder unter- noch überfordert werden. Eine Gefährdungsbeurteilung hilft dabei, Risiken im Betrieb aufzudecken und Belastungsschwerpunkte zu erkennen.

Die Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ vermittelt das nötige Wissen für einen gesunden Rücken. Sie gibt Tipps und Ratschläge zu Präventionsmöglichkeiten in Betrieben. Weitere Informationen für Unternehmerinnen und Unternehmer unter: www.deinruecken.de

über die Finanzierung eines für die geplante Bebauung notwendigen Dükers, der außerhalb der Plangebiete durch den Möllner See zur Kläranlage verlaufen sollte. Die Vertragspartner der Klägerin verpflichteten sich, insgesamt 78 % der dafür erforderlichen Planungs- und Baukosten zu übernehmen. Die restlichen 22 % entfielen auf die Eigentümer von Grundstücken in zwei anderen Neubaugebieten; sie sind nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Nachdem die Beklagte die Grundstücke im Gebiet der eingangs genannten Bebauungspläne von den Voreigentümern erworben hatte, schloss sie mit der Klägerin am 18. Oktober 2004 einen städtebaulichen Vertrag, mit dem sie hinsichtlich der Kostenbeteiligung am Düker in die Zahlungsverpflichtung aus den mit den Voreigentümern geschlossenen Folgekostenverträgen eintrat. Die Vertragsparteien gingen davon aus, dass es sich - bei geschätzten Gesamtkosten von rund 200 000 € - um einen Betrag von ca. 160 000 € handele. Eventuell vom Investor zu zahlende Anschlussbeiträge sollten auf die Kostenbeteiligung angerechnet werden.

In der Folgezeit kam es zwischen den Beteiligten zu Meinungsverschiedenheiten über Grund und Höhe der von der Beklagten geschuldeten Kostenbeteiligung. Am 9. Oktober 2008 hat die Klägerin beim Verwaltungsgericht Zahlungsklage erhoben. Nach Fertigstellung des Dükers und eines zugehörigen Pumpwerkes hat sie die Klageforderung auf 184466,93 €, das sind 78 % des ihr entstandenen Herstellungsaufwandes, nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit beziffert.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberverwaltungsgericht hat ihr stattgegeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zugelassen.

II. Aus den Entscheidungsgründen:

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Das angefochtene Urteil verletzt Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) und erweist sich nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO). Das Oberverwaltungsgericht hätte die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zurückweisen müssen.

1. Ohne Verstoß gegen Bundesrecht ist allerdings das Oberverwaltungsgericht davon ausgegangen, dass für den wirksamen Abschluss des Folgekostenvertrages vom 18. Oktober 2004 eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich war. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass öffentliche Abgaben grundsätzlich nur nach Maßgabe der Gesetze erhoben werden dürfen. Diese strikte Bindung an

das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) schließt aus, dass Abgabengläubiger und Abgabenschuldner von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen treffen, sofern nicht das Gesetz dies gestattet. Der Grundsatz, dass die Abgabenerhebung nach Maßgabe der Gesetze und nicht abweichend von den gesetzlichen Regelungen aufgrund von Vereinbarungen erfolgen darf, ist für den Rechtsstaat so fundamental, dass seine Verletzung als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zu betrachten ist, welches die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge hat (Urteile vom 27. Januar 1982 - BVerwG 8 C 24.81 - BVerwGE 64, 361 <363 f.> und vom 30. Mai 2012 - BVerwG 9 C 5.11 - juris Rn. 33).

Nach diesen Grundsätzen bedarf es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung auch für die Wirksamkeit des hier umstrittenen städtebaulichen Vertrages. Dem Vertrag zufolge hat die Beklagte 78 % der Planungs- und Baukosten für den Düker zu tragen. Da die Beiträge für die Entwässerungseinrichtung der Klägerin „global“ kalkuliert werden (vgl. Habermann, in: Habermann/Arndt, KAG SH, § 8 Rn. 439 f., 513 f.), sind die der Klägerin entstandenen Aufwendungen zwar, wie vom Oberverwaltungsgericht ausgeführt, für sich genommen nicht beitragsfähig; sie haben aber in die fortzuschreibende Kalkulation des Beitragssatzes für die Herstellung der Einrichtung einzufließen. Dementsprechend sind „eventuell vom Investor zu zahlende Anschlussbeiträge“ laut Vertrag auf die Kostenbeteiligung anzurechnen. Nach der Auslegung durch das Oberverwaltungsgericht, die - vorbehaltlich hier nicht ersichtlicher Verstöße gegen allgemeine Erfahrungssätze, Denkgesetze oder gesetzliche Auslegungsregeln - das Revisionsgericht bindet (vgl. Urteil vom 30. Mai 2012 a.a.O. Rn. 30 m.w.N.), stellt der Vertrag einen selbständigen, von den normativen Voraussetzungen und Beschränkungen des Anschlussbeitrages unabhängigen Rechtsgrund für den Ersatz der der Klägerin durch den Dükerbau entstandenen Aufwendungen dar. Das zeigt sich nicht nur daran, dass der vertragliche Aufwendungsersatz nach der Auslegung des Oberverwaltungsgerichts die „Übernahme weiterer Lasten“ einschließt, also dem Umfang nach über den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht feststehenden Beitrag gegebenenfalls hinausgehen soll. Die Inkongruenz des Vertrages mit dem gesetzlichen und satzungsmäßigen Abgabenrecht wird vielmehr auch daran deutlich, dass die Kostenbeteiligung auch dann nicht entfällt, wenn die (lediglich) „eventuell“ von der Beklagten zu zahlenden Anschlussbeiträge wegen zwischenzeitlich eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr erhoben werden können. Damit kompensiert der vertragliche Zahlungsanspruch - seine Wirksamkeit un-

terstellt - auch das Versäumnis der Klägerin, Beitragsbescheide in nicht verjährter Frist zu erlassen. Eine solche vertragliche Regelung ist im Sinne der oben erwähnten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarung zwischen Abgabengläubiger und Abgabenschuldner, die eine gesetzliche Legitimation erfordert.

2. Im Einklang mit Bundesrecht hat das Oberverwaltungsgericht § 124 BauGB nicht als Rechtsgrundlage für den Vertrag in Betracht gezogen. Gemäß § 124 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde die Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten übertragen. Der Dritte kann sich nach § 124 Abs. 2 Satz 2 BauGB gegenüber der Gemeinde verpflichten, Erschließungskosten - unabhängig davon, ob die Erschließungsanlagen nach Bundes- oder Landesrecht beitragsfähig sind - ganz oder teilweise zu tragen. Die Konstellation des § 124 BauGB erfordert damit stets einen außerhalb der Gemeinde stehenden „dritten“ Erschließungsunternehmer als Investor. Demgegenüber ermöglicht § 124 BauGB es der Gemeinde nicht, die Erschließung selbst durchzuführen und die Kosten ganz oder teilweise auf vertraglicher Grundlage umzulegen (Urteil vom 1. Dezember 2010 - BVerwG 9 C 8.09 - BVerwGE 138, 244 Rn. 35 ff., 48 = Buchholz 406.11 § 124 BauGB Nr. 10)¹.

3. Die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, die umstrittene vertragliche Regelung könne auf § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB gestützt werden, verletzt Bundesrecht. Nach dieser Rechtsvorschrift kann Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages u.a. die Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen sein, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind. Darunter fallen die hier umstrittenen Aufwendungen nicht. Beitragsfähige Aufwendungen der Gemeinde sind keine Folgekosten im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB; das gilt auch dann, wenn sie - wie hier - der Schaffung leitungsgebundener Anlagen außerhalb eines Erschließungsgebietes dienen.

a) Der Senat lässt offen, ob - mit Blick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes - schon die verfassungskonforme Auslegung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB es ausschließt, ihm die erforderliche Ermächtigungsgrundlage zum Abschluss eines Vertrages der hier vorliegenden Art zu entnehmen. In Betracht

¹ Anm. d. Red.: = Die Gemeinde 2011, S. 186 ff.

kommt insoweit nur die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das „Bodenrecht“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG). Zu dieser Materie gehören solche Vorschriften, die den Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand rechtlicher Ordnung haben, insbesondere das Städtebaurecht. Darin eingeschlossen ist das Erschließungsrecht, dessen Vollzug die Realisierung städtebaulicher Planungen überhaupt erst ermöglicht (BVerfG, Beschluss vom 8. November 1972 - 1 BvL 15/68 u.a. - BVerfGE 34, 139 <144 f.>; Oeter, in: v. Mangoldt/Klein, GG, 6. Auflage 2010, Art. 74 Rn. 129); ausgenommen von der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Bodenrecht ist neben dem Kommunalabgabenrecht allerdings - seit 1994 - das Recht der Erschließungsbeiträge.

Der Senat hat bereits entschieden, dass der Bund trotz der die Erschließungsbeiträge erfassenden Kompetenzbeschränkung weiterhin befugt ist, unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Erschließungsrechts zu vertraglichen Regelungen über „Erschließungskosten“ (§ 124 Abs. 2 BauGB) zu ermächtigen. Diese Gesetzgebungskompetenz besteht unabhängig davon, ob die den Gegenstand des Vertrages bildenden Erschließungsanlagen nach Bundes- oder Landesrecht beitragsfähig sind oder nicht (Urteil vom 10. August 2011 - BVerwG 9 C 6.10 - BVerfGE 140, 209 Rn. 21 f.)². In Bezug auf die Erschließungskosten des § 124 Abs. 2 BauGB erlaubt das Gesetz die Überbürdung auch solcher Aufwendungen, die die Gemeinde im Beitragsweg nicht hätte abrechnen können (Urteil vom 10. August 2011 a.a.O. Rn. 29). Dies mag dafür sprechen, dass der Bundesgesetzgeber auch im Zusammenhang mit einem Folgekostenvertrag die Gemeinden ermächtigen kann, Kosten jenseits des beitragsfähigen Aufwandes, soweit sie Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind, vertraglich abzuwälzen. Auch unter dieser Prämisse ist aber fraglich, ob die Regelungskompetenz des Bundes eine Vertragsgestaltung abdeckt, die - im Falle einer nach Landesrecht beitragsfähigen Erschließungsanlage - den Beitragsanspruch nicht lediglich dadurch ergänzt, dass der durch den Beitrag nicht gedeckte Aufwand („Kostenspitzen“) vertraglich abgewälzt wird, sondern die - wie hier - einen vertraglichen Zahlungsanspruch neben den nach Landesrecht entstandenen Beitragsanspruch stellt. Indem der zwischen den Beteiligten geschlossene Vertrag der Klägerin ein Wahlrecht einräumt, anstelle der Beitragsfestsetzung den vertraglichen Zahlungsanspruch zu verfolgen, dürfte er das Sachgebiet des Bodenrechts verlassen und das Kommunalabgabenrecht berühren, welches der Gesetzgebungskompetenz des Bundes verschlossen ist.

b) Unabhängig davon, wie die kompetenzrechtliche Frage zu beantworten ist, führt aber die Auslegung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB jedenfalls unter Entstehungsgeschichtlichen und systematischen Gesichtspunkten zu dem Ergebnis, dass eigene beitragsfähige Aufwendungen der Gemeinde nicht auf vertraglicher Grundlage als Folgekosten abgewälzt werden können. In diesem Sinne hat der Senat entschieden, dass § 124 BauGB gegenüber § 11 BauGB die speziellere Norm ist (Urteil vom 1. Dezember 2010 a.a.O. Rn. 33f.). Danach

„... ist der Erschließungsvertrag i.S.v. § 124 Abs. 1 BauGB eine besondere Form des städtebaulichen Vertrages, und zwar auch gegenüber dem Folgekostenvertrag (...). Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 sollte mit § 11 BauGB die Vorgängerregelung des § 6 des BauGB-Maßnahmengesetzes lediglich redaktionell verkürzt, inhaltlich aber weitgehend unverändert übernommen werden (vgl. BTDrucks 13/6392 S. 50 l.Sp.); namentlich mit der Regelung des Folgekostenvertrages sollte lediglich eine von der Rechtsprechung seit langen Jahren gebilligte Vertragspraxis aufgegriffen werden (a.a.O. r.Sp.). Das Erschließungsbeitragsrecht und insbesondere das Verhältnis des städtebaulichen Vertrages zu § 124 BauGB wird dagegen in den Gesetzesmaterialien mit keinem Wort erwähnt. Hätte der Gesetzgeber das System des Erschließungsrechts durch § 11 BauGB aufweiten wollen, hätte es nahe gelegen, § 124 BauGB bei Erlass des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 zu streichen oder in § 11 BauGB aufzunehmen. Da der Gesetzgeber dies nicht getan und auch im Übrigen sich nicht zum Verhältnis des § 11 zu § 124 BauGB geäußert hat, fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dass er den Gemeinden durch § 11 BauGB - neben dem Beitragsrecht (§§ 127 ff. BauGB) und dem Erschließungsvertrag (§ 124 Abs. 1 BauGB) - einen dritten Weg zur Finanzierung von Erschließungsmaßnahmen eröffnen wollte.“

Daraus hat der Senat geschlossen, dass es der Gemeinde verboten ist, die Erschließung selbst durchzuführen und die entstehenden beitragsfähigen Kosten sodann auf vertraglicher Grundlage auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Sie muss dann vielmehr den Weg des Beitragsrechts gehen; der Weg der vertraglichen Refinanzierung ist nur einem Dritten nach Übertragung der Erschließung auf ihn eröffnet (Urteil vom 1. Dezember 2010 a.a.O. Rn. 48).

An diesen Überlegungen wird - auch unter Berücksichtigung abweichender Ansichten im Schrifttum (Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 11 Rn. 160; Bank, in: Brügelmann, BauGB,

§ 11 Rn. 77; Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11. Auflage 2009, § 11 Rn. 19 f.) - nach erneuter Überprüfung festgehalten. Sie gelten unabhängig davon, dass § 124 Abs. 2 BauGB den Erschließungsvertrag nur für Erschließungsanlagen in einem bestimmten Erschließungsgebiet vorsieht, während der vorliegende Fall Aufwendungen für leitungsgebundene Anlagen außerhalb des Erschließungsgebietes betrifft. Unter der Prämisse, dass § 124 BauGB die Möglichkeit einer vertraglichen Refinanzierung von Erschließungskosten abschließend regelt, kann die Gemeinde beitragsfähige Aufwendungen nur unter den dort genannten gesetzlichen Voraussetzungen, d.h. unter Einschaltung eines Dritten für Erschließungsanlagen innerhalb des Erschließungsgebietes, durch einen städtebaulichen Vertrag abwälzen. Einen weiteren Weg der vertraglichen Refinanzierung eröffnet § 11 BauGB auch und gerade dann nicht, wenn die Voraussetzungen des § 124 BauGB nicht vorliegen.

4. Das Berufungsurteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig.

a) Die erforderliche gesetzliche Ermächtigung zum Vertragsschluss folgt nicht aus der allgemeinen Regelung über die Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Austauschverträge (§ 121 Satz 2 i.V.m. § 123 LVwG SH). Soweit diese Vorschriften auf Kommunalabgaben überhaupt Anwendung finden (vgl. § 11 Abs. 1 KAG SH), enthalten sie allgemeine Vorgaben, die unabhängig vom jeweiligen Sachgebiet der vertraglichen Vereinbarung gelten, aber sachgebietsspezifische gesetzliche Verbote weder ausschließen noch zur Abweichung von solchen Verboten ermächtigen. Eine gesetzliche Ermächtigung, von dem Verbot gesetzesinkongruenter Abgabenverträge abzuweichen, kann sich nicht aus diesen allgemeinen Regeln, sondern nur aus den besonderen Vorschriften des einschlägigen Fachrechts ergeben (Urteil vom 30. Mai 2012, juris Rn. 34). Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein enthält zwar eine Regelung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau und die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen (§ 8 Abs. 1) sowie über die vertragliche Ablösung von Beiträgen (§ 8 Abs. 6). Ihm lässt sich aber keine Ermächtigung zum Abschluss eines von den beitragsrechtlichen Bestimmungen abweichenden Vertrages der hier vorliegenden Art entnehmen.

b) Die Beklagte ist schließlich nicht unter

² Anm. d. Red.: = Die Gemeinde 2012, S. 48 ff.

dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben daran gehindert, sich auf die Unwirksamkeit des städtebaulichen Vertrages zu berufen. Zwar mag einem Erstattungsanspruch des Investors gegen die Gemeinde unter Umständen der Grundsatz von Treu und Glauben entgegenstehen, wenn er die Kosten, deren Rückerstattung er begehrt, seinerseits bereits auf die Käu-

fer der Baugrundstücke abgewälzt hat und die Leistung der Gemeinde nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2009 - BVerwG 4 C 15.07 - BVerwGE 133, 85 Rn. 17 = Buchholz 406.11 § 11 BauGB Nr. 11). Dieser Rechtsgedanke ist aber, wie schon vom Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, auf den Erfüllungsanspruch der

Gemeinde nicht übertragbar. In dieser Konstellation muss vielmehr die Gemeinde das Risiko der Nichtigkeit des einer gesetzlichen Ermächtigung bedürftigen, von einer solchen Ermächtigung aber nicht gedeckten Vertrages grundsätzlich selbst tragen; andernfalls liefe der Schutzzweck des Gesetzesvorbehaltes leer.

Aus dem Landesverband

Infothek

Kommunale Landesverbände nehmen Stellung zum Spielhallengesetz

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände hat gegenüber dem Wirtschaftsministerium zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen Stellung genommen. Besondere Kritikpunkte waren, dass der Gesetzentwurf von einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt sei und daher voraussichtlich eine große Anzahl unnötiger Rechtsstreitigkeiten mit den kommunalen Genehmigungsbehörden nach sich ziehen werde. Darüber hinaus erscheint es eher unwahrscheinlich, dass die beabsichtigten Ziele des Gesetzes insbesondere im Bereich des Spielerschutzes und der Suchtprävention tatsächlich erreicht werden können.

BNetzA: Warteschleifen bei Sonder- rufnummern ab Juni 2013 kostenlos

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat uns mitgeteilt, dass am 01.06.2013 die end-

gültigen Regelungen zu kostenlosen Warteschleifen in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Warteschleifen bei Sonder-
rufnummern nur noch genutzt werden, wenn für den Anruf ein Festpreis gilt oder die Warteschleifen für den Anrufer kostenfrei sind. Bei ortsgebundenen Rufnummern, Mobilfunkrufnummern und entgeltfreien Rufnummern ist der Einsatz von Warteschleifen jedoch weiterhin zulässig. Mit der neuen Regelung werden Verbraucher vor hohen Kosten geschützt, die mit der eigentlichen Inanspruchnahme telefonischer Serviceleistungen nichts zu tun haben. Die Bundesnetzagentur hat zugesagt, Verstöße gegen die Neuregelung entsprechend zu verfolgen, sollten Unternehmen die Regelungen nicht umsetzen. Die Bundesnetzagentur hat zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zwei neue Rufnummerbereiche für Service-Dienste bereitgestellt. Die neuen Rufnummern der Teilbereiche 0180-6 und -7 erfüllen die Voraussetzungen zur Einführung kostenloser Warteschleifen.

Eine Warteschleife liegt vor, wenn Anrufe entgegengenommen oder aufrechterhalten werden, ohne dass das Anliegen des Anrufers bearbeitet wird. Die Bearbeitung kann über einen automatisierten Dialog oder durch eine Person erfolgen. Beim ersten Einsatz einer Warteschleife im Rahmen des Anrufs hat der Angerufene bei Sonderrufnummern sicherzustellen, dass der Anrufende mit Beginn der Warteschleife über deren voraussichtliche Dauer informiert wird. Darüber hinaus muss dem Anrufer mitgeteilt werden, ob für den Anruf ein Festpreis gilt oder der Anruf für die Dauer des Einsatzes dieser Warteschleife für den Anrufer kostenfrei ist.

Termine

28.08.2013: Landesvorstand, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Kiel

05.-06.09.2013: Bürgermeisterfachkonferenz des SHGT, Alt Duvenstedt

19.09.2013: KomFIT Jahresveranstaltung 2013 in Kiel, Halle 400

24.09.2013: Sitzung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Kiel

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT tagte am 9. April 2013 in Kiel

Der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT kam am 9. April 2013 unter Leitung des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Jörg Bucher, Amt Krempermarsch, im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel zu seiner ersten Sitzung im Jahre 2013 zusammen. Zunächst stellte sich Herr Richard Krause den Ausschussmitgliedern als Nachfolger von Dr. Derek Meier in der Funktion als Leiter des Breitband-Kompetenzzentrums

Schleswig-Holstein (BKZ-SH) vor und schilderte seinen beruflichen Werdegang. Er berichtete dann ausführlich über den Stand des Glasfaserausbaus in Schleswig-Holstein und erläuterte dabei das Beratungs- und Unterstützungsangebot des BKZ-SH. Danach berieten die Ausschussmitglieder über die Reform des kommunalen Finanzausgleichs und die Fortentwicklung des Gemeindefinanzrechts. Zur Frage der Umsatzsteuerpflicht der öf-

fentlichen Hand waren sich die Ausschussmitglieder einig, dass die interkommunale Zusammenarbeit für die Städte und Gemeinden nicht zuletzt in Anbetracht des Konsolidierungsdrucks ein Schlüsselement der Effizienzsteigerung ist. Daher wurde der Gesetzgeber aufgefordert, die Umsatzsteuerfreiheit der öffentlichen Zusammenarbeit abzusichern.

Weitere Themen waren die geplante Einführung einer Tourismusabgabe und Single Euro Payments Area (SEPA). Unter dem Punkt „Verschiedenes“ wurde schließlich über den Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein sowie eine Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften beraten.

Jochen Nielsen

Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT 2013 in Hannover

der Städteverband und der Landkreistag eine Vereinbarung mit der Deutschen Messe AG erzielen, die für alle hauptamtlichen Bürgermeister/innen, Landräte,

Auch im Jahr 2013 besuchte eine gemeinsame Delegation des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages die diesjährige CeBIT in Hannover. Im Rahmen des Kommunaltags am 07.03.2013 wurden die schleswig-holsteinischen Verwaltungschefs und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem IT-Bereich zu Beginn von Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und Dr. Derek Meier, Leiter des Breitbandkompetenzentrums Schleswig – Holstein, begrüßt. Anschließend berichteten Christian Zieske (Breitbandbüro des Bundes) und Michael Thederan (Fa. Graniou) über die Möglichkeiten zur Umsetzung einer flächendeckenden Versorgung mit High – Speed – Internet in Schleswig – Holstein. Zum Abschluss des Kommunaltags Schleswig-Holstein informierte das Unternehmen Bremen Online Services über die Möglichkeiten des sicheren elektronischen Datenaustausches für Kommunen. Dabei wurde u.a. über die Themen Authentifizierung, Datentransport und Archivierung aufgeklärt. Zum Schluss blieb für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch genug Zeit und Gelegenheit für per-



Die Delegation am Stand des Breitband-Kompetenzentrums SH

sönliche Gespräche und einen interessanten Rundgang über die weltweit größte Messe für Informations- und Kommunikationstechnik.

Im Vorwege konnten der Gemeindetag,

Amtsvorsteher, Amtsdirektoren und Leitende Verwaltungsbeamte Schleswig – Holsteins sowie für die IT – Verantwortlichen der Kommunen einen kostenfreien Eintritt zur CeBIT ermöglichte.

VIII. Norddeutsches Symposium am 7. Februar 2013 in Rendsburg

„Die Zukunft der Klärschlammverwertung in Schleswig-Holstein“

Klärschlamm ist ein natürliches, phosphatreiches Düngemittel. Werden die gesetzlichen Nähr- und Schadstoffgrenzwerte eingehalten, spricht nichts dagegen, Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen auszubringen. Neunzig Prozent der Klärwerksbetreiber in Schleswig-Holstein nutzen bislang diese Möglichkeit. Allerdings verschärfen sich die gesetzlichen Anforderungen zunehmend. In der Folge verringern sich absehbar auch die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Verwertung. Zugleich wird eine gesetzliche Verpflichtung zur technischen Rückgewinnung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors immer wahrscheinlicher. Das diesjährige achte Norddeutsche Symposium in Rendsburg ging daher der Frage nach, wie sich die landwirtschaftliche Verwertung zukunftssicher ausgestalten lässt und welche Alternativen sich Betreibern

kommunaler Klärwerke möglicherweise bieten.

Eingeladen hatten der DWA Landesverband Nord, die Kompetenz-Gemeinschaft Abwasser (KoGA)¹ sowie die Entsorgungsbetriebe Lübeck. Traditioneller Schirmherr der Veranstaltung ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Dass die Veranstalter mit dem Thema ins Schwarze getroffen haben, zeigte ein Blick auf die Teilnehmerliste: Rund 100 Fachleute aus Gemeinden, Ämtern, von Wasserverbänden, kommunalen Entsorgungsbetrieben und Ingenieurbüros waren der Einladung ins Kulturzentrum Rendsburg gefolgt.

Bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm liegt Schleswig-Holstein im Bundesvergleich an der Spitze: Etwa 70 Prozent des jährlichen Klär-

schlammaufkommens von rund 80.000 Tonnen Trockenmasse werden im hohen Norden landwirtschaftlich verwertet. Die besondere Situation in Schleswig-Holstein hängt mit der vergleichsweise geringen Schadstoffbelastung der Klärschlämme, der hohen Anzahl von Kläranlagenbetreibern kleiner und mittlerer Größe sowie der Verfügbarkeit nährstoffarmer Flächen zusammen, die für eine Klärschlammausbringung in Frage kommen.

In ihren einleitenden Worten bestätigten sowohl Prof. Dr. Artur Mennerich vom DWA Landesverband Nord sowie Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT², dass sich die Kläranlagenbetreiber im hohen Norden auf sich verändernde Bedingungen für die

¹ Die Kompetenzgemeinschaft Abwasser ist eine gemeinsame Initiative der drei großen schleswig-holsteinischen Zweckverbände azv Südholstein, WZV und ZVO. Ziel ist, kleinere Kommunen bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung zu unterstützen.

² Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Klärschlammverwertung einstellen müssen.

Roland Kübitz-Schwind stellte in seinem Eröffnungsvortrag für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) klar, dass die landwirtschaftliche Nutzung des Klärschlammes aus Sicht des Ministeriums künftig weiterhin möglich sein soll. Zugleich müsse aber intensiv an anderen, ergänzenden Lösungen gearbeitet werden. Ausschlaggebend seien nicht nur zu erwartende neue, gesetzliche Anforderungen im Zusammenhang mit der „Mangelressource Phosphor“. Vielmehr sei die Energiewende die zentrale politische Herausforderung der kommenden Jahre, so Kübitz-Schwind. Die Klärwerksbetreiber seien somit auch aus gesellschaftlichen und ökologischen Gründen aufgerufen, die Energieeffizienz der Klärschlammverwertung insgesamt zu verbessern.

Regina Kleinhans, ebenfalls Mitarbeiterin des MELUR, lieferte in ihrem Vortrag Zahlen, Daten und Fakten rund um die landwirtschaftliche Nutzung von Klärschlamm im Norden: In Schleswig-Holstein werden jährlich zwischen 15.000 und 17.000 Hektar Land mit Klärschlamm beschlamm. Die Klärschlammausbringung trägt bereits mit rund 18 Prozent zur Deckung des Phosphatbedarfs der Böden bei. Auch Kleinhans verwies aber darauf, dass in Zukunft strengere Grenzwerte für die Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten seien. Seit der EHEC-Krise sei außerdem klar, dass sich die Hygienisierungsvorschriften verschärfen würden. Eine Verordnung zur vermehrten Phosphorrückgewinnung sei ebenfalls schon im Gespräch. Das sei in Schleswig-Holstein nur mit einer Umstellung der Entsorgungsstruktur von vorwiegend landwirtschaftlicher auf vermehrt thermische Verwertung machbar, so Kleinhans. Das MELUR hat dazu 2012 zwei Studien in Auftrag gegeben. Eines stehe außerdem fest: Regionale Entsorgungskonzepte und Kooperationen seien für die Zukunft der Klärschlammverwertung von zentraler Bedeutung.

In seinem Beitrag legte Rainer Könemann von hanseWasser Bremen den Fokus auf den rechtlichen Rahmen der Klärschlammverwertung. Er ging dabei auch auf zum Teil konkurrierende Gesetzesvorlagen ein: Während die neue Düngemittelverordnung voraussichtlich im Herbst 2013 in Kraft tritt, wird über die Novellierung der Klärschlammverordnung beispielsweise seit zehn Jahren diskutiert. Könemann stellte dies in Zusammenhang mit der „end of waste“-Diskussion: Die Frage, ob Klärschlamm als Abfallprodukt oder als wertvoller Sekundärrohstoff anzusehen sei, werde zwar bis hinauf zur EU-Ebene diskutiert, sei aber nicht abschließend geklärt. Unstrittig sei, dass Klärschlamm bestimmte Qualitätsstan-

dards hinsichtlich möglicher Nähr- und Schadstoffeinträge in die Böden erfüllen müsse. Die Ansprüche an die Qualitätssicherung würden jedoch steigen und die Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen erschweren, so Könemann. Betreiber von Kläranlagen müssten damit rechnen, dass die Sperrfristen in absehbarer Zukunft beispielsweise aufgrund verschärfter Stickstoffgrenzwerte weiter eingeschränkt würden.

Welches Potenzial die Phosphorrückgewinnung in Schleswig-Holstein bietet, hat

nach vorheriger Monoverbrennung weise mit 90 Prozent einen sehr hohen Rückgewinnungsgrad auf. Eine Monoverbrennungsanlage existiert jedoch bislang in Schleswig-Holstein nicht.

Prof. Dr. Thomas Dockhorn von der TU Braunschweig plädierte für eine ganzheitliche Betrachtung des Phosphorkreislaufs aus Import, Ausbringung und Recycling und machte deutlich, dass die Frage der Phosphorrückgewinnung auch ein geopolitisches Problem ist: Während 90 Prozent der weltweiten Phosphorreserven in



(v.l.n.r.): Prof. Dr. Artur Mennerich vom DWA Landesverband Nord, Roland Kübitz-Schwind und Regina Kleinhans, beide vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Ralf Hilmer, Geschäftsführer der DWA Nord.

Dr. Thomas Fels von geconomy im Auftrag der Landesregierung untersucht. Wirtschaftsdünger, Abwasser, Tiermehl und Bioabfälle könnten 72 Prozent des Phosphatbedarfs des Landes decken, so Fels in seinem Vortrag. Ein Großteil dieser Stoffströme kommt bereits als Düngemittel oder Sekundärrohstoffdünger zum Einsatz. Die Optimierung der Phosphorrückgewinnung betrifft daher nur acht Prozent dieser Stoffströme. Ein Blick auf die Zahlen macht deutlich: Noch rechnet sich die Phosphorrückgewinnung nicht. Werde die landwirtschaftliche Verwertung aus rechtlichen Gründen eingeschränkt oder gar untersagt, sei die technische Rückgewinnung jedoch die einzige Alternative, so Fels. Grundsätzlich könnte dabei das heutige Niveau der Phosphorwiederverwertung übertroffen werden. Entsprechende Verfahren sind aber mit hohen Investitionskosten verbunden und zurzeit noch nicht großtechnisch umsetzbar. Mit einer Weiterentwicklung der Technik sei aber in den nächsten Jahren zu rechnen, prophezeite Fels. Vor allem die in Pilotanlagen bereits umgesetzte Rückgewinnung aus Klärschlammmasche

fünf Ländern vorkämen, säße man in Deutschland „auf einem wachsenden, ungenutzten Phosphorberg“. Ausdrücklich forderte Dockhorn die Unterstützung der Politik für die Rückgewinnung des Phosphors aus Klärschlamm ein. Derzeit behinderten vor allem fehlende Anreize zur Implementierung die weitere Entwicklung. Dockhorn sprach sich für verbindliche Rückgewinnungsquoten und ökonomische Anreize in Form von Prämien aus. Er wies außerdem darauf hin, dass nicht die produktionsspezifischen Kosten für die Wirtschaftlichkeit der Verfahren ausschlaggebend seien, sondern der Phosphorpreis pro Kilo: Steige der Marktpreis angesichts der Neige gehender natürlicher Phosphorvorkommen, würden sich auch teure Rückgewinnungsverfahren irgendwann rechnen.

Inwieweit die Entsorgungsstruktur in Schleswig-Holstein für eine mögliche Umstellung auf vorwiegend thermische Verwertung gewappnet ist, hat Prof. Dr. Johannes Müller-Schaper von der PFI Planungsgemeinschaft untersucht. Seine Studie zeigt, dass vor allem die große Mehrheit der kleinen Betreiber unter einen

erheblichen Kosten- und Anpassungsdruck geraten würde: Diese verfügten meist nicht über eigene, stationäre Entwässerungsanlagen. Die Entwässerung der Schlämme sei jedoch Voraussetzung für eine spätere Verbrennung, so Müller-Schaper. Im Ergebnis müssten in Schleswig-Holstein daher nicht nur Kapazitäten für die Verbrennung von Klärschlamm auf- und ausgebaut werden, sondern auch entsprechende logistische Organisationsstrukturen geschaffen werden. Müller-Schaper wies in diesem Zusammenhang auf mobile Entwässerungsanlagen oder die Möglichkeit einer regional konzentrierten Schlammbehandlung hin.

York Malte Mikisch vom Zweckverband Ostholstein griff die Anregung seines Vordrängers auf und erläuterte am Beispiel der Kläranlage Malente, was eine regional konzentrierte Schlammbehandlung in der Praxis bedeutet: Der Überschussschlamm aus mehreren, bis zu 40 Kilometer entfernten, kleineren Kläranlagen wird zunächst zwischengespeichert, gesammelt und transportiert, bevor er im Klärwerk Malente weiterverarbeitet wird. Vor allem die hohen Transportkosten machen diese Lösung nicht nur aufwändig, sondern auch teuer. Mikisch zeigte jedoch auch Möglichkeiten auf, wie sich durch eine optimierte Verfahrenstechnik im Rahmen der anschließenden Schlammbehandlung Energie einsparen lässt, um so die Gesamtkosten im Griff zu behalten.

Welche Herausforderung die Klärschlamm-entsorgung vor allem für kleine Gemeinden mit Teichkläranlagen ist, machte Jens Thomas vom Wegezweckverband Segeberg deutlich. Die komplexe Rechtslage, langwierige Beschlussfassungsverfahren und die unübersichtliche Marktsituation würden viele Gemeinden vor fast unlösbare

Aufgaben stellen. Am Beispiel einer gemeindeübergreifenden Klärschlammverwertung zeigte Thomas auf, dass sich über gemeinschaftliche, langfristig angelegte Lösungen nicht nur die Entsorgungskosten und der Verwaltungsaufwand für die einzelnen Gemeinden reduzieren, sondern auch die Abwassergebühren genauer kalkulieren lassen. Es sei für die Gemeinden entscheidend, diese Kooperationsvorteile zu nutzen, so Thomas. Das gelte gerade angesichts einer möglichen Hinwendung zur thermischen Klärschlammverwertung, da diese absehbar mit deutlich höheren Kosten verbunden sei.

Welche Möglichkeiten es für eine überregionale Klärschlammverbrennung in kommunaler Verbundlösung gibt, untersucht seit 2012 eine Arbeitsgruppe der drei größten Betreiber im Land. Dr. Julia Weilbeer vom azv Südholstein, Enno Thyen von den Entsorgungsbetrieben Lübeck und Gerhard Bebendorf von der Stadtentwässerung Kiel stellten gemeinsam erste Ergebnisse vor. Thyen verwies zunächst auf die Gebührenstabilität: Allein aus wirtschaftlichen Gründen sei eine gemeinsame, kooperative Lösung das Gebot der Stunde, so Thyen. Nur eine ausreichend große Menge an Klärschlamm garantiere die Wirtschaftlichkeit einer Monoverbrennungsanlage in Schleswig-Holstein.

Weilbeer betonte, dass sich die großen Betreiber gegenüber den kleineren in der Pflicht sähen, bei der Schaffung thermischer Verwertungskapazitäten in Vorleistung zu gehen. Ziel sei aber eine überregionale Lösung, der sich möglichst viele, auch kleinere Betreiber zu einem späteren Zeitpunkt anschließen könnten. Zurzeit sei vor allem die erforderliche, vorherige Teiltrocknung des Klärschlammes

ein Kostentreiber bei der thermischen Verwertung. Dr. Weilbeer sprach sich dafür aus, die Schlamm-trocknung, wenn möglich, dezentral zu organisieren. Weise ein Klärwerk eine entsprechende Energie- und Wärmebilanz auf, könnten Trocknungsverfahren vor Ort wirtschaftlich umgesetzt werden. Solar unterstützte Trocknungsverfahren kämen eventuell auch für kleinere Betreiber in Frage, wenn im Gegenzug über die Mengenreduzierung die Transportkosten zur zentralen Verbrennungsanlage deutlich gesenkt werden können. Eine Einzelfallprüfung sei aber in jedem Fall erforderlich.

Entscheidend für den erfolgreichen Einstieg in die Monoverbrennung sei die Standortfrage, so Bebendorf. Die Verbrennungsanlage sollte über eine gute Verkehrsanbindung verfügen, in zumutbarer Entfernung zu den Standorten der beteiligten, großen Kläranlagenbetreiber liegen und möglichst an eine vorhandene Wärmesenke (z. B. Fernwärmenetz) angeschlossen werden können. Bis Ende 2013 will die Arbeitsgruppe konkrete Vorschläge erarbeiten. Die Referenten machten deutlich, dass sie bei der Standortfrage auf die politische Unterstützung der Landesregierung setzen.

Den Veranstaltern des Symposiums ist es gelungen, ein komplexes Thema praxisnah und umfassend zu präsentieren. Dass es durchaus unterschiedliche Präferenzen bei der Klärschlammverwertung gibt, wurde in den Vorträgen aus Praxis, Wissenschaft und Politik deutlich. Das Symposium hat dennoch einen ersten, wichtigen Impuls für die Erarbeitung einer gemeinsam getragenen landesweiten Lösung gesetzt.

Miriam Fehsenfeld
azv Südholstein

Pressemitteilungen

ARGE der kommunalen Landesverbände vom 14. Mai 2013:

Regionalisierte Steuerschätzung für die Kommunen in Schleswig-Holstein

Kommunale Landesverbände: Landesregierung hält weiterhin an der finanziellen Schwächung der Kommunen fest!

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat heute im Beisein des Innenministers die Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung für die Kommunen in Schleswig-Holstein bekannt gegeben. Danach haben die Kommunen gegenüber dem bisherigen Schätz-

ergebnis der Oktober-Steuerschätzung 2012 bis zum Jahr 2017 insgesamt jährlich aufsteigend mit Mindereinnahmen von 50-60 Millionen Euro zu rechnen. In diesen Berechnungen sind bereits ab 2014 prognostizierte Mehreinnahmen aus der geplanten Gesetzesänderung zur Grunder-

werbsteuererhöhung in Höhe von 15 Mio. Euro jährlich eingepreist. Ohne diese gesetzlich noch nicht beschlossene Maßnahme würde sich aktuell der sich abzeichnende Negativtrend in den nächsten Jahren noch weiter verstärken (65 - 75 Millionen Euro jährlich).

Angesichts der verminderten Prognose bei den Einnahmen ist eine Entlastung bei den Ausgaben umso wichtiger. Neben der Entlastung bei der Grundsicherung bedarf es auch weiteren Entlastungen durch ein Bundesleistungsgesetz im Bereich der Eingliederungshilfe. Dabei ist sicherzustellen, dass die Entlastungen von Ausgaben in allen Kommunalgruppen wirksam werden. Zudem muss auch das

Konnexitätsprinzip strikt eingehalten werden. Es bleibt dabei, dass ohne wirksame Entlastung auf der Ausgabenseite die Kommunen kaum in der Lage sein werden, die aufgelaufene Defizite abzubauen oder Investitionsstaus in den Bereichen der so-zialen und technischen Infrastruktur oder der Bildungsinfrastruktur aufzulösen.

Geradezu abenteuerlich wirkt nach Auffassung des amtierenden Geschäftsführers der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände, Jan-Christian Erps, dagegen das von der Landesregierung ins Feld geführte Argument einer vermeintlichen kommunalen Entlastung. Das Beispiel der kommunalen Konsolidierungshilfe verkennt nämlich, dass gegenüber der bisherigen Gesetzeslage der Konsolidierungszeitraum um drei Jahre gekürzt worden ist und das Land sich dadurch selbst um 45 Millionen Euro entlastet hat. Die weiterhin ins Feld geführten

zusätzlichen Mittel für die energetische Sanierung kommunaler Schulen und Kitas sind ebenfalls keine freiwilligen Leistungen des Landes, sondern Ausgleichszahlungen, die die Kommunen im Wege einer Klage vor dem Landesverfassungsgericht erstritten haben, weil das Land im gemeinsamen Zusammenwirken mit dem Bund den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz für unter 3-jährige den Kommunen ohne finanziellen Kostenausgleich auferlegt hatte. Mit den zusätzlichen Mitteln für die Schulsozialarbeit leistet das Land seinen eigenen Beitrag zur Entlastung der Lehrer. In diesem Bereich sind die Kommunen in der Vergangenheit bereits in Vorleistung gegangen. Eine Entlastungswirkung bei den Kommunen tritt nicht ein. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Hinweis des Landes auf die Breitbandförderung "zugunsten der Kommunen". Bislang hatte das Land wiederholt für sich in Anspruch genommen, hier

mit eine eigene wirtschaftsfördernde Infrastrukturleistung zu erbringen und sich dem entsprechend einer neuen Breitbandstrategie gerühmt, die unter der Federführung des Staatssekretärs des Wirtschaftsministeriums agieren soll.

Unabhängig von den aktuellen Entwicklungen soll es nach dem Willen der Landesregierung weiterhin bei der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen durch die jährlich erfolgenden Eingriffe des Landes in Höhe von 120 Millionen Euro in das FAG bleiben. Hierdurch sind die seit langem bestehenden nachhaltigen Infrastrukturprobleme und Haushaltsdefizite in den Kommunen begründet, die nach dem ursprünglichen Willen der Regierungskoalition durch eine schrittweise Reduzierung des Eingriffs aufgelöst werden sollten. Davon ist jetzt offenbar keine Rede mehr, so Erps weiter.

SHGT vom 17.05.2013:

Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen entschädigen Schleswig-Holsteins Gemeinden wegen verbotener Preisabsprachen

„Die Kommunalen Spitzenverbände haben sich mit den Herstellern von Feuerwehrfahrzeugen außergerichtlich auf Schadenersatzzahlungen wegen verbotener Preisabsprachen geeinigt. Wir freuen uns, dass damit auch schleswig-holsteinische Gemeinden Schadenersatz erhalten“, sagte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Start des Entschädigungsverfahrens in dieser Woche.

Die nach langen, mühevollen Verhandlungen getroffene Vereinbarung mache deutlich, dass die Kommunen verbotene Preisabsprachen nicht hinnehmen und entsprechende Konsequenzen durchsetzen können. Bülow kritisierte, größter Profiteur des

Feuerwehrkartells sei allerdings die Bundesregierung. Denn diese habe Bußgelder in Gesamthöhe von 68 Mio. € verhängt, davon seien 20 Mio. € bereits gezahlt. „Wir bedauern, dass die geschädigten Kommunen von diesen Bußgeldern nichts abbekommen“.

Die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben die Vereinbarung mit den Firmen Iveco Magirus, Rosenbauer Deutschland und Schlingmann getroffen. Die Firmen stellen über einen Regulierungsfonds einen Schadensausgleich für festgestellte kartellbedingte Überhöhungen der Preise bei kommunalen Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen von insgesamt rund 6,738 Mio. € bundesweit

zur Verfügung. Die Entschädigung pro Fahrzeug liegt abhängig vom Fahrzeugtyp zwischen 1.600,00 € und 2.200,00 €.

Ein wettbewerbsökonomisches Gutachten hatte festgestellt, dass die vom Bundeskartellamt festgestellten verbotenen Preisabsprachen der Hersteller in den Jahren 2000 bis Juni 2004 zu überhöhten Preisen zu Lasten der Kommunen geführt haben.

Der erzielte Konsens dient dazu, den Kommunen schnell einen Schadenausgleich zu ermöglichen und zahlreiche Einzelklageverfahren vor Gericht mit langer Zeitdauer und ungewissem Ausgang zu vermeiden.

Die im Insolvenzverfahren befindliche ebenfalls am Kartell beteiligte Firma Albert Ziegler GmbH & Co. KG hat die Vereinbarung nicht unterzeichnet. Trotzdem ist sichergestellt, dass auch die Besteller von Fahrzeugen bei dieser Firma Schadenersatzzahlungen erhalten.

In den Jahren 2011 und 2012 hatte das Bundeskartellamt hohe Bußgelder gegen die Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH, die Schlingmann GmbH & Co. KG und die Albert Ziegler GmbH & Co. KG sowie die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH verhängt. Diese sind teilweise noch nicht rechtskräftig.

Buchbesprechung

Kommentar zur Gewerbesteuer

Hrsg.: Bergemann, Achim / Wingler, Jörg
Gewerbesteuer - GewStG, Kommentar, 2012. I, 782 S. mit 1 Abb. Geb., 79,95 € , ISBN: 978-3-8349-2296-0

Für die Gemeinden stellt die Gewerbesteuer die wichtigste eigenständige Steuer-

quelle dar. Besteuert werden alle Gewerbebetriebe, die entweder über ihre Rechtsform als Kapitalgesellschaft oder über ihre gewerbliche Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts erfasst werden. Es sind daher mehrere Rechtsgebiete sicher zu beherrschen, um steueroptimalen Rat

zu geben. Dieser neue Kommentar kennt und erläutert diese Bezüge sowie alle wichtigen Fragen im Gewerbesteuerrecht, um zielgerichtet und lösungsorientiert Hilfestellung zu geben.